

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Instruction für Gemeinde-Verrechner nach Großherzoglich Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1825

[urn:nbn:de:bsz:31-13235](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13235)



N. 22.

Entwurf einer Instruction

3.

für

Gemeinds-Verrechner

nach

Großherzoglich Badischen Gesetzen und Verordnungen,

von

Carl [unleserlich] Lender

C. L. Th. Rheinländer,

Landamts-Revisor.



Zweite, verbesserte Auflage.

Carlsruhe,

Druck und Verlag von Gottlieb Braun.

1825.

89

Folgt einer Subjektion
Gemeinde-Verzeichnis
Professors Carl von Oken und
Verordnung



20

Vorbericht zur ersten Auflage.

Nach der Organisation von 1809. Beil. B. S. 9. hat das Amts-Revisorat dem Gemeinds-Verrechner die nöthige Instruction über seine Amtsführung zu ertheilen. Der Landamtsbezirk Carlsruhe ist aus Ortschaften zusammengesetzt, die vorher zu drey verschiedenen Amtsbezirken gehörten, nemlich zum vor- maligen Oberamt Carlsruhe, Durlach und zum Amte Ertlingen, daher rührte es, daß die Gemeinds-Rechnungen nach den Ortschaften verschiedentlich einge- richtet waren, welches nicht nur die Revision derselben, sondern auch die öfters nöthig werdende Aus- züge daraus und Etatfertigung erschwerte. Um gleich- förmigkeit zu erzielen, schrieb ich bald nach meinem hiesigen Dienstantritt diese populäre Instruction, richtete die Rechnungen hiernach ein, und erzielte damit die gewünschte Gleichförmigkeit. Sehr wer- the Personen veranlaßten mich, diese Instruction drucken zu lassen.

Wegen des Styls muß ich bitten, sich gefäl- ligt zu erinnern, daß ich nur für den schlichten Landmann meines kleinen Wirkungskreises geschrie- ben habe.

Carlsruhe, im August 1823.

Rheinländer,
Landamts-Revisor.

Vorbericht zur zweiten Auflage.

Es ist nichts wesentliches hinzugekommen, auffer hie und da ein erläuterndes Wort oder eine erläuternde Anmerkung, um mich möglichst allgemein verständlich zu machen.

Carlsruhe, im November 1824.

Rheinländer.

Bedeutung einzelner Buchstaben und Ziffern, die hiernach vorkommen.

L. N. S. bedeutet LandRechtsSatz. Unser Gesetzbuch oder Landrecht ist nemlich in lauter Sätze oder Nummern eingetheilt, eins, zwey, drei und sofort bis über 2000. Wo nun dieses vorkommt mit einer Ziffer dabey, so weist dieses auf den Satz im Landrecht, wo es verordnet ist.

Z. B. heißt: zum Beyspiel, oder wie man auch sagt, zum Exempel.

B. v. heißt: Verordnung vom, nemlich dem Tag und Jahr, welche dann allemal dabey stehen.

N. B. heißt: RegierungsBlatt. Es werden nemlich alle neue Verordnungen auf besondere Blätter, wie eine Zeitung gedruckt. Diese Blätter sind numerirt und haben die Aufschrift: Regierungsblatt.

Drg. v. 1809. findet sich Seite 7 und 8 ausgelegt.

Einleitung.

Jede Gemeinde hat gewisse Ausgaben zu bestreiten, nicht zum alleinigen Vortheil eines einzelnen Bürgers, sondern für Gegenstände, die ein jeder Bürger oder Orts-Einwohner benutzt, z. B. Brücken über Gräben und Bäche, die Wege, Wasserleitungen und dergleichen. Gewisse Personen sind nöthig, um auf diese gemeine Gegenstände zu sehen, damit solche im Gang und in der Ordnung, überhaupt brauchbar bleiben, und wo etwas fehlt, es sogleich machen lassen, ehe der Schaden größer wird. Dieses verursacht Kosten oder Ausgaben, welche bezahlt werden müssen, und es ist gewiß wahr, wer Geld ausgeben will, muß zuerst Geld einnehmen, ehe er ausgeben kann.

So wie die Wege und Brücken gemein sind, so giebt es auch gemeine Häuser, Waldungen, Wiesen, Aecker, und dergleichen mehr, aus denen man das Geld ziehen muß, um die Ausgaben bestreiten zu können; auch giebt es noch ferner gewisse Rechte, die Geld eintragen, zum Beispiel: Waaggeld, Marktstandgeld ic. oder wenn ein Ortsfremder als Bürger angenommen wird, so muß er ein Bürgereinkaufgeld der Gemeinde zahlen; die Schutzbürger oder Hintersassen und Juden, müssen jährlich ein Schutzzgeld zahlen, und so weiter.

Wenn aber eine Gemeinde nicht so viele Einnahmen als Ausgaben hat, so müssen die Bürger zusammenlegen was fehlt: dieses heißt man eine Umlage machen. Die Umlage selbst geschieht nach dem Steuerfuß: wer 10 fl. herrschaftliche Steuer zahlt, der muß noch einmal so viel zur Umlage geben, als derjenige, der nur 5 fl. Steuer giebt. (Reg. Bl. 1816. Nro. 26).

Es darf aber keine Umlage nach dem Steuerfuß auf die Gemeinds-Glieder ausgeschlagen werden, ohne höhere Genehmigung, ausgenommen Kriegskosten. Die Gemeinds-vorsteher haben sich wegen der Umlage jedesmal zunächst an ihr Amt zu wenden.

Zu diesen Geschäften nun, nemlich zum Einzug der gemeinen Gelder und zur Auszahlung an diejenigen, die für die Gemeinde arbeiten, muß jemand bestellt werden, der es besorgt, und alle Jahre der ganzen Gemeinde Rechnung giebt, ob er alles, was er hat einnehmen sollen, richtig eingenommen, und was er hat ausgegeben sollen, richtig ausgegeben habe, nicht zu viel und nicht zu wenig.

Derjenige, welcher zu diesem Geschäft genommen wird, heißt in Städten gewöhnlich Stadt-Berrechner oder Rentmeister, und in Dörfern Gemeinds-Berrechner oder Bürgermeister, Gemeindschaffner oder Haimbürger. Außer diesem darf Niemand sich mit der Einnahme und Ausgabe von Gemeindsgeldern befassen.

Hiernach folgt nun eine kurze Anweisung für Gemeinds-Rechner, besonders für solche in Dörfern, die das Rechnungswesen noch niemals getrieben, oder erlernt haben, aber es jetzt lernen wollen. Schwer ist es ja nicht, denn alle die, die es schon können, haben es ja auch erlernt; nur muß man darauf denken und sehen, daß man alles gleich aufschreibt was man einnimmt, oder bezahlt, und daß man im Geldzählen sich nicht irrt, und auch nicht betrogen wird.

§. 1.

Von der Person des Gemeinds-Rechners.

Jeder Bürger eines Orts hat das Recht Gemeinds-Berrechner zu werden, sobald er von seinen Mitbürgern dazu erwählt wird.

Bei der Wahl muß jeder darauf sehen, daß er einem solchen Mann seine Stimme giebt, der einige Kenntnisse im Schreiben und Rechnen hat, und einiges Vermögen besitzt, damit, wenn er vom Gemeinds-geld verschleudert, es zu ersetzen im Stande seye, auch darauf, daß nur demjenigen die Stimme gegeben werde, der ein Mann von unbescholtenem Ruf ist; überhaupt nur demjenigen, der als braver, ehrlicher und rechtschaffener Mann bekannt ist, und daher die Achtung seiner Mitbürger genießt, weil ihm ein wichtiges Amt anvertraut wird; denn ein wichtiges Amt erfordert einen tüchtigen Mann.

Von der Wahl eines Gemeinds-Verrechners.

Wenn der bisherige Gemeindsverrechner abgegangen ist, so wird ein neuer erwählt. Die Wahl geschieht durch die Ortsbürger mit Ausschluß der Ehrenbürger *) und Hintersaßen oder Schutzbürger; und zwar hat jeder das Recht, seine Stimme zu geben demjenigen, den er für den tauglichsten Mann zu diesem Amt hält. **)

Der erste Vorgesetzte versammelt zu diesem Zweck die Bürgerschaft, trägt ihr vor, daß der bisherige Gemeindsverrechner, je nach dem die Umstände sind, entweder gestorben, oder wegen sonstiger Ursache, etwa wegen Alter oder Kränklichkeit, abgetreten und seine Abbitte vom Amte angenommen worden seye, und nun ein neuer gewählt werden solle; er ermahnt zugleich die Bürgerschaft, einen tauglichen, und rechtschaffenen Mitbürger dazu zu wählen, und so weiter. Darauf läßt er die ganze Bürgerschaft abtreten und nimmt Mann für Mann vor, damit jeder seine Stimme, wenn der Vormann wieder abgetreten ist, abgebe.

Der erste Vorgesetzte, in Städten der Bürgermeister, in Dörfern der Vogt oder Schultheiß, sammelt die Stimmen ein; und der Gerichts- oder Rathschreiber schreibt solche auf, nemlich den Namen desjenigen, der abgestimmt hat, und wem er seine Stimme als künftigen Gemeindsverrechner gegeben habe. (Organisation von 1809. Beilage B. §. 9).***)

*) Anm. Ehrenbürger sind diejenigen, die alle Rechte eines Ortsbürgers haben mit Ausnahme des Allmendgenusses, des Frohndienstes, und der Stimmgebung bey Gemeinds-Versammlungen. So sind z. B. Pfarrer und Schullehrer an dem Ort ihrer Anstellung Ehrenbürger. (Reggsbl. 1813. Nro. 4).

**) Anm. Die Juden haben ihren besondern Verrechner, da, wo solche in einer Gemeinde zahlreich wohnhaft sind. Dieser besorgt unter ihnen in gleicher Eigenschaft die Einnahmen und Ausgaben, liefert gewöhnlich aber das Schatzbürgergeld dem Verrechner der christlichen Gemeinde ab, welcher solches in seiner Rechnung wie alle andere ähnliche Gefälle oder Gelder in Einnahme verrechnet.

***) Anm. Hier muß ich bemerken, was das für eine Organisation ist. Im Jahr 1809, wo alles in deutschen Ländern anders worden ist, hat unser hochseeliger Großherzog Carl Friedrich, eine Schrift herausgegeben, worin er noch alle Verhält-

Haben nun alle Bürger ihre Stimmen gegeben, so wird nachgezählt, wer und wieviel Stimmen jeder erhalten, und wer die meisten erhalten habe, welches der wieder hinein gerufenen Bürgerschaft bekannt gemacht wird. Darauf wird das Wahlprotokoll mit kurzem Bericht, nemlich so, daß nach dem beigegehenden Protokoll, der oder der zum Gemeinbrechner, durch die Stimmenmehrheit der Bürger gewählt worden sehe, an das Amt geschickt. Das Amt bestätigt diese Wahl, im Fall dasselbe nichts dabey zu erinnern hat, läßt den Neugewählten vor sich kommen, und verpflichtet denselben als künftigen Gemeinbrechner, und sagt ihm zugleich, daß er nach der Organisation vom Jahr 1809. Lit. B. S. 9. nicht nur Gemeinbrechner, sondern auch zugleich Gerichtsglied seye, und daher an allen Gerichtsversammlungen Theil habe, wie jeder Gerichtsmann.

Das Wechseln der Gemeinbrechner, nemlich alle Jahre oder alle 2 bis 3 Jahre, darf, nach oben angeführter Organisation, nicht mehr seyn, oder findet nicht mehr statt; sondern jeder ist auf so lange gewählt, als er sein Amt mit Fleiß und Redlichkeit führt, bis er Alters, oder Kränklichkeitshalber, nicht mehr kann, oder wegen Unordnungen abgesetzt wird, (was aber allemal eine große Schande ist.) Die Anweisung oder Instruktion über die Führung seines Amtes als Verrechner, erteilt ihm das Amtsrevisorat, laut gedachter Organisation.

§. 3.

Anweisung zur Amtsführung.

Diese läßt sich in folgende Theile zerlegen:

- 1) Wie sich der Gemeinbrechner mit seinem Dienst bekannt machen; und
- 2) Welche Bücher er in seinem Dienst führen solle.

nisse und Rechte und Pflichten der Beamten und der Ortsverordneten geordnet hat, wie es in Zukunft gelten solle; diese Verordnung heißt: Organisation, und sie hat einige Beilagen, die mit A. B. C. etc. daran numeriert sind. Diese Organisation steht im Regierungsblatt von 1809, und ist auch als ein besonderes Büchlein im Jahr 1813 zu Carlsruhe von der Müller'schen Hofbuchdruckerey gedruckt und ausgeheilt worden. Wer es verlangt, kann es daselbst noch bekommen.

- 3) Was er bey der Einnahme und bey der Ausgabe zu beobachten; und
- 4) Wie er sich zu Stellung seiner Jahrs-Rechnung vorzubereiten habe.
- 5) Wann und durch wen seine Rechnung gestellt werden müsse.
- 6) Was er zu thun habe, wenn seine Rechnung gestellt ist.
- 7) Verantwortlichkeit des Gemeinbrechners.
- 8) Belohnung desselben.

Alles dieses muß der Gemeinbrechner genau wissen, denn sonst kann er aus Unwissenheit in großen Schaden kommen, oder gar als Betrüger angesehen werden, wenn er's noch so redlich gemeint hat. Also wollen wir es nun Punkt für Punkt beschreiben.

§. 4.

Wie sich der Gemeinbrechner mit seinem Dienst bekannt machen solle.

Sobald der neue Gemeinbrechner bey Amt verpflichtet ist, so müssen ihm von dem abgegangenen Verrechner, oder dessen Erben, alle Gemeinbrechnungspapiere, Vorschriften, und das sogenannte Abrechnungsbuch mit dem Geld, was in der Kasse ist, oder nach der Rechnung darin seyn muß, abgeliefert werden. Geht der bisherige Rechner ab, ehe das Rechnungsjahr aus ist; so wird zwischen diesem oder seinen Erben und dem neuen Verrechner eine Abrechnung gefertigt; ist aber das Rechnungsjahr zu Ende, so muß der abgehende Verrechner oder seine Erben, eine förmliche Jahres-Rechnung ablegen. Der neue Rechner liest nun die letzte Rechnung durch, um daraus zu lernen, welche Einkünfte und welche Ausgaben die Kasse habe, wohin und wieviel sie Kapital- und andere Zinsen, Besoldung u. zu zahlen, und von wem und wieviel Gülden, Boden-, Aecker- und andere Zinsen sie einzunehmen habe. Den Ausstand oder wer noch in die Kasse etwas schuldig ist, oder etwas an sie zu gut habe, ersieht der Verrechner aus dem Abrechnungsbuch, wovon sogleich geredet werden wird; auch aus den besondern Einzugregistern.

§. 5.

Von den Büchern, die der Gemeindevorreehner zu führen hat.

Der Verreehner führt außer dem gedachten Abrechnungsbuch noch ein weiteres Tagbuch oder Journal (Schurnal), das ist, Einschreibbuch für Einnahmen und Ausgaben, wie sie Tag für Tag vorkommen. Mit diesen beiden wichtigen Büchern wollen wir uns nun ein wenig genau bekannt machen; denn sie sind die zwey Hauptbücher.

§. 6.

Vom Abrechnungsbuch.

Dieses Buch, welches in Bogengröße geführt wird, ist dazu bestimmt, daß ein Jeder hinein geschrieben wird, der etwas in die Gemeindeg- oder Stadtkasse schuldig wird, und es nicht sogleich bezahlt; oder der an die Gemeindegkasse zu fordern hat, das Geld aber nicht sogleich empfängt.

Zuerst wird obenhin der Name eines solchen geschrieben, dann auf die eine halbe Seite des Blatts seine Schuldigkeit, und auf die andere seine Zahlung oder was er an die Gemeindegkasse zu fordern hat; deshalb ist unter jedem Namen das Blatt in zwei Hälften getheilt, wovon die eine die Ueberschrift: Schuldigkeit, die andere die Ueberschrift: Zahlung führt, laut der Beilage Nro. 1.

Alles was einer schuldig worden ist, als Capitalzins, Umlagen, für Holz, Gras, Strafen, oder was er sonst der Gemeindegkasse schuldig wurde; oder wenn ihm der Verreehner Geld auf Abschlag einer Forderung bezahlt; das setzt man alles auf die linke Seite unter die Schuldigkeit, und alles, was ein Mann an seiner Schuldigkeit bezahlt, oder was einer mit Tagsgelde oder mit Arbeit verdient hat, setzt man auf die rechte Seite oder gegen die rechte Hand hin unter die Ueberschrift: Zahlung. Wenn Umlagen, Holzversteigerungsgelder, Strafen und dergleichen Gelder eingezogen werden, die aus vielen gleichartigen Posten bestehen; so kommen die einzelne Posten, die bey dem Einzug bezahlt worden, nicht ins Abrechnungsbuch, sondern nur diejenigen, welche nach gehaltenem Einzug im Rückstand, oder unbezahlt geblieben sind, und zwar unter die Schuldigkeit.

Alle Jahr auf den 23ten April wird ein neues Abrechnungsbuch für das künftige Rechnungsjahr entworfen, welches also bis zum künftigen 23ten April übers Jahr gehet; weil für jede Rechnungszeit in der Regel ein eigenes Abrechnungsbuch geführt werden muß.

Wenn nun einer im Abrechnungsbuch des vorigen Jahrs nicht ausbezahlt hat, also im Rest oder im Ausstand geblieben ist; so wird dieser Ausstand zur linken Seite unter Schuldigkeit, in das neue Abrechnungsbuch als Ausstand vom vorigen Jahr gesetzt. Hat einer aber nach dem vormjährigen Abrechnungsbuch etwas zu gut, nemlich an die Gemeindskasse noch zu fordern; so setzt man dieses Guthaben unter Zahlung. Zum besseren Verständniß, auf welcher Seite Schuldigkeit, und auf welcher die Zahlung steht, und wie das Ding gemacht wird, kann man aus beygehender Vorschrift Nro. 1. sehen.

Wenn der Gemeindsverrechner eine Verweisung erhält, zum Beispiel, es wird ein Vermögen vertheilt, oder übergeben, und die Gemeindschuld wird an einen oder mehrere Erben zur Zahlung in die Gemeindskasse verwiesen, worüber der Rechner einen Verweiszettel vom Revisorat oder Theilungskommissär erhält, wer und wieviel einer zu zahlen hat; so muß er es folgenderweise ins Abrechnungsbuch eintragen: zuerst sieht er nach, ob unter der Schuldigkeit die Schuld oder der Ausstand richtig steht, dann schreibt er unter die Zahlung, an wen die Schuld zu zahlen verwiesen ist, und setzt das Geld aus, und unter den Namen, der die Schuld bekommen hat, trägt er unter Schuldigkeit ein, wie viel er für den Erblasser oder Uebergeber zahlen muß. Die Verweisung selbst, läßt er im Abrechnungsbuch bey des ersten Schuldners Namen liegen. Hierüber giebt die Vorschrift Nro. 1. deutliche Ansicht.

Will man wissen, ob ein Schuldner ganz ausbezahlt habe, oder nicht, oder wie es stehe; so rechnet man die Schuldigkeit zusammen, und darnach rechnet man die Zahlung auch zusammen, und zieht alsdann die Zahlungssumme von der Schuldigkeit ab, was übrig bleibt, ist er noch schuldig. Ist aber die Summe der Zahlung größer als die Summe der Schuldigkeit; so hat er gerade noch so viel gut an die Kasse, als die Zahlung größer ist wie die Schuldigkeit.

Wenn die Summe der Schuldigkeit, und die Summe der Zahlung einander gleich sind, eine so groß ist wie die an-

dere, so gehts gegen einander auf, er ist dann nichts mehr schuldig, und hat auch nichts mehr gut, demnach ist richtig abgerechnet, und weil man vermittelst dieses Buchs, mit Jedem leicht und richtig abrechnen kann, deswegen heißt man es auch Abrechnungsbuch.

Damit aber ein jeder Name in dem Abrechnungsbuch leicht zu finden ist, wo er steht; so numerirt man die Namen, nemlich den ersten mit Nro. 1., den zweiten mit Nro. 2. und sofort. Man schreibt nemlich alle im Ort wohnende Bürger und Beyfizer, Schutzbürger oder Hinterfassen in das Abrechnungsbuch, und wenn sie auch wirklich nichts schuldig wären.

Fremde schreibt man nur hinein, wenn sie im vorigen Abrechnungsbuch stehen, und man nicht ganz mit ihnen fertig ist.

Kauft ein Fremder etwas und zahlt es gleich, so schreibt man es nicht in das Abrechnungsbuch, ebenso wenn einem Fremden etwas abgekauft wird, und man zahlt ihm gleich.

Wird aber ein Fremder etwas schuldig, das er nicht sogleich bezahlt oder die Kasse wird ihm schuldig, er erhebt aber das Geld nicht und wills auf Abrechnung hin stehen lassen; dann trägt mans unter seinem Namen ins Abrechnungsbuch ein, und giebt ihm wie einem andern seine Nummer.

Wenn alle die Namen in dem Abrechnungsbuch numerirt sind, so schreibt man sie auf besondere Blätter hinten in dem Abrechnungsbuch nach dem A. B. C. unter einander, und setzt zu jedem Namen die Ziffer oder Nummer, unter welcher er in dem Abrechnungsbuch zu finden ist. Wenn einer in einem Versteigerungszettel, für Holz, Gras und dergleichen, etwas schuldig worden ist, oder wenn einer etwas zu gut hat, zum Beispiel, Tagelohn, oder Diäten, und es nicht sogleich berichtigt wird, sondern auf Abrechnung geht; so muß der Verrechner, wenn er den Posten ins Abrechnungsbuch schreibt, auf den Zettel die Nro. bemerken, wo er es in das Abrechnungsbuch geschrieben hat: denn thut er dieses nicht; so kann er nicht wissen, wenn er den Zettel wieder in die Hand bekommt, ob er den Posten schon eingetragen habe oder nicht: wenn aber die Nro. darauf steht, dann weiß er es gewiß.

Wer nun das ganze Jahr nicht abrechnet, mit dem muß auf den 1ten Juny (s. unten S. 12.) allemal ab-

gerechnet werden, und wenn alles richtig ist, so unterschreibt er seine Abrechnung in dem Abrechnungsbuch.

Wird die Gemeindefrechnung alle Jahr gestellt, so wird auch alle Jahr ein neues Abrechnungsbuch gefertigt, wird sie nur alle zwey Jahre gestellt, so braucht man auch nur alle zwey Jahre ein neues Abrechnungsbuch anzufangen.

Ein Muster von einem solchen Abrechnungsbuch, siehe die Anlage Nro. 1. In der Wagnerischen Steindruckerey in Carlsruhe, kann man so viele Bogen davon haben als man braucht. Auf eine Seite setzt man gewöhnlich zwey Namen, weil der Platz zu einem Namen meistens zu groß ist, und bei den meisten zuviel leer bliebe.

§. 7.

Vom Tagbuch (Journal oder Schurnal) auch Kassenbuch genannt.

In das Tagebuch schreibt man Tag für Tag alle baare Geldeinnahmen, und baare Geldausgaben ein, sie mögen betreffen was oder wen sie wollen, das ist einerley. Daher schreibt man unter die Einnahmen, zum Beispiel, das baare Geld, das der vorige Rechner dem neuen als Kassenvorrath abgeliefert, die Kapitalien, die heimgezahlt werden &c.; unter die Ausgaben alles, was man ausbezahlt, als zum Beispiel: der Rechner zahlt ein Kapitel ab, zahlt Zinsen, in Summa alles was er zahlt. —

Wenn der vorige Rechner seinen Kassenvorrath dem neuen Rechner nicht vollständig liefert, sondern noch etwas davon im Rest bleibt, so schreibt man diesen Rest, damit er nicht vergessen wird, blos in das Abrechnungsbuch auf Schuldigkeit; so wie sein allensfalliges Guthaben, wenn solches ihm nicht baar ausbezahlt werden könnte, ins Abrechnungsbuch unter Zahlung.

Man kann das Tag- oder Kassenbuch in zwey Linienreihen abtheilen; in die eine Reihe setzt man mit Ziffern die Einnahmen, in die andere die Ausgaben; oder kann auch etliche zusammengenähte Bögen halten für die Einnahmen, und etliche blos allein für die Ausgaben. Die letztere Art ist die deutlichste und daher die beste, man wird nicht so leicht irre. Zahlt einer etwas an seiner Schuldigkeit, die im Abrechnungsbuch steht, und er ist

mehrere Posten schuldig, so, daß er überhaupt etwas abzahlt, ohne gerade zu bestimmen, welchen Posten er mit dieser Zahlung abtrage; so läßt man es blos bey seinem Namen bewenden, und merkt nur die Nro. im Tagbuch an, wo er im Abrechnungsbuch steht. Ebenso macht man es bey Ausgabsposten.

Die Einnahmen und Ausgaben müssen alle richtig Tag für Tag eingeschrieben werden, und so oft eine Seite vollgeschrieben ist, zählt man sie zusammen und setzt unten hin, wie viel sie in Geld beträgt. Auf die nächste Seite setzt man diese Summe an, als Uebertrag oder Transport, und fährt dann wieder fort, Tag für Tag einzuschreiben. Wird etwas eingezogen, zum Beispiel: Umlagen, Holzlosse, Strafen und dergleichen, was so in vielen gleichartigen Posten besteht, und worüber eigene Einzugsregister gefertigt sind; so wird nicht jedes Pöcklein in das Tagbuch eingetragen, sondern wenn der Einzugsstag vorüber ist, schreibt man die ganze Summe, welche eingieng, auf einmal ein. Sollten einige Posten unbezahlt geblieben seyn, so werden sie auf der Schuldner Namen ins Abrechnungsbuch unter Schuldigkeit gesetzt.

Will nun der Rechner wissen, wie er steht, und ob er alles richtig in der Kasse hat; so darf er nur die Einnahmen zusammenrechnen, dergleichen die Ausgaben, so daß er weiß wie viel er eingenommen, und wie viel er ausgegeben hat, dann weiß er gleich wie viel Geld noch in der Kasse seyn muß. Zum Beispiel: es machen die zusammengerechneten Ausgaben 600 fl. und die Einnahmen 700 fl. aus, so muß er noch 100 fl. baar in der Kasse haben.

Wäre aber die Einnahme 700 fl. und die Ausgabe 800 fl., so könnte er nicht nur nichts mehr in der Kasse haben, sondern er hätte noch 100 fl. gut, weil er 100 fl. mehr ausgegeben als eingenommen hat. Daß das Tagbuch genau und richtig geführt werde, ist auch deswegen nothwendig, damit wenn unerwartet die Kasse gestürzt wird, dasselbe nach den Beilagen in Ordnung ist, und mit dem Geldvorrath in der Kasse übereinstimmend gefunden wird, sonst bekommt der Rechner Verantwortung. Wenn das Tagebuch für ein Jahr geschlossen ist, daß also nichts mehr hineinkömmt, so unterschreibt es der Verrechner, wenn er es vorher zusammengerechnet hat, nemlich alle Seiten der Einnahme und wie viel diese in Summa ausmachen, und ebenso die Ausgaben, und wie viel solche in Summa betragen. Dadurch, daß der Verrechner das

Zagebuch zusammenrechnet und unterschreibt, giebt er ihm auch für die Zukunft, und wenn er schon todt ist, noch eine Kraft. Denn thut er dieses nicht, so könnte ihm jemand hintennach zu seinem Schaden und zu eines andern Vortheil etwas hineinschreiben oder austreichen. Ist es aber vom Verrechner auf gedachte Art geschlossen, so ist nichts daran zu ändern, und jedermann sieht ein, daß der Rechner es für sein wahres und offenes Geld-Zagebuch gehalten, daher ihm aller Glauben beigemessen werden könne, wenns heute oder morgen einen Anstand geben sollte.

Wer nun fleißig und accurat ist im Einschreiben, der kann, wenns für den Tag geschehen ist, ruhig schlafen gehen; thut er es aber nicht, so kann er, oder wenn er plötzlich sterben sollte, seine Hinterbliebenen in großen Schaden kommen, wovon schon mehr als ein Beispiel bekannt ist. Aber noch muß ich einen wichtigern Vortheil angeben, den ein richtig geführtes Zagebuch gewährt, nemlich es ist die Probe der Rechnung, wie wir gleich sehen werden.

Wenn der Rechner die Einnahme mit der Ausgabe seines Zagebuchs vergleicht, so sieht er, wie viel Geld er in seiner Kasse haben muß. Zum Beispiel, er hätte das Jahr über in vielen Pöstlein zusammen 1250 fl. eingenommen, und eben so in vielen Pöstlein 1220 fl. zusammen ausgegeben, so blieben an der Einnahme 30 fl. übrig. Wenn nun seine Rechnung gestellt ist, und der Rechnungsteller bringt mehr oder weniger als 30 fl. Kassenvorrath heraus; so kann er darauf fußen, daß der Rechnungsteller gefehlt habe, dabey ist es einerley, ob es in die Hundert oder in die Tausend geht. Das Zagebuch muß mit der Rechnung, wie gesagt, im Kassenvorrath allemal harmoniren: und wenns nicht zutrifft, so ist in der Rechnung oder im Zagebuch etwas gefehlt; auf diese Art kann man die wahre Probe machen, ob die gestellte Rechnung richtig ist oder nicht.

Die Form des Zagebuchs und die nähere Belehrung, wie es geführt werden muß, und wie es mit dem Abrechnungsbuch zusammenhängt, ist aus der Beilage Nro. 2. zu ersehen. In dem hiesigen Amtsbezirke sind die eingeführten Zagebücher der Gemeinbrechner mit der gedachten Belehrung versehen, ganz nach der Beilage Nro. 2. Die Wagnerische Steindruckerey in Carlsruhe hat solche

in Bogengröße nebst Inlagbogen immer vorrätzig, wo man sie jederzeit haben kann.

§. 8.

Was der Gemeindefrechner bei der Einnahme und Ausgabe zu beobachten habe.

Der Rechner darf nichts einnehmen, und nichts ausgeben, ohne daß er schriftlichen Beweis hat, ob er es thun dürfe oder nicht. Das Nähere kommt weiter unten.

Ist eine Einnahme oder eine Ausgabe fällig, so muß der Rechner fest drauf halten, daß auf den Verfalltag Richtigkeit getroffen werde, es mag Ausgabe oder Einnahme betreffen, denn nur dadurch kann Credit erhalten werden.

Damit nicht mehr Ausgaben der Gemeindefreunde zugemuthet werden als sie bestreiten kann, ist verordnet, daß am 23ten Januar von dem Gemeindefrechner ein Ueberschlag über die in dem nächsten Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen, und zu bestreitenden Ausgaben, und die Mittel zu Deckung der letztern dem Stadtrat oder Ortsgericht und Gemeindefreundesausschuß zur Prüfung schriftlich vorgelegt werden solle. (Org. Bevl. B. §. 19. d.)

Dieser Voranschlag der künftigen Jahreseinnahmen und Ausgaben wird gewöhnlich Bedürfnis-Etat genannt, den das Amtsrevisorat zu revidiren hat.

Ein Etat ist eigentlich nur ein Ueberschlag, was der Verrechner einnehmen und ausgeben soll. Die Hauptsache dabey ist, daß man die Ausgaben so beschneidet, damit sie die Einnahme nicht übersteigt. Wäre aber die Ausgabe unvermeidlich und schlechterdings nothwendig, und die Gemeindefreunde-Einnahmen langten nicht dazu; so findet Umlage auf die Bürgerschaft nach eines jeden Bürgergehuß und Steuer-Capital statt, wozu jeder, auch die Schutzbürger und Ausmärker nach ihren Steuerkapitalien beitragen müssen. Nach hoher Ministerialverfügung kann zur Fertigung dieses Voranschlages oder Bedürfnis-Etats ein Rechnungs-Verständiger genommen werden (welches derjenige, der die letztere Gemeindefreunderechnung stellte, am besten besorgen kann). Gewöhnlich werden die Rechnungen vom Juny bis zum October gestellt, und der Etat soll anstatt im Januar, jetzt im October, vom Gericht und Ausschuß unterschrieben, an das Amt eingeschickt werden,

deswegen fertigt man ihn gleich nach gestellter Gemeindegeldrechnung. Da ein Bedürfnis = Etat eigentlich nur die Einkünfte und den Aufwand enthalten kann, um zu sehen, ob erstere langen oder nicht; so gehören keine Posten dazu, die mit den Vermögensstock ausmachen, z. B. zurück-erhaltene oder aufgenommene Kapitalien, Erlös aus Liegenschaften und dergleichen, sondern nur die in der Beilage Nro. 7 benannten Posten.

Die Ausmärker, nemlich solche Personen, die Güter auf dieser Gemarkung besitzen, aber anderwärts ansässig sind, haben an jenen Kosten beizutragen, die zugleich auch wegen ihrem Eigenthum aufgewendet werden mußten, und die auf gedachter Beilage angegeben sind.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß der Rechner keine Kapitalien für die Gemeinde ohne des Gerichts und Ausschusses Einwilligung und ohne amtliche Genehmigung aufnehmen, und ohne Pfandurkunden keine Gemeindegelder ausleihen dürfe. Desgleichen ist amtliche Genehmigung erforderlich, wenn ein Kapital, das die Gemeinde ausgeliehen hat, eingezogen werden will, ohne daß es wieder angelegt wird, also zu andern Ausgaben gebraucht werden wollte, denn der Gemeindegeldrechner ist nur wie ein Pfleger über Minderjährige anzusehen, der unter der Obervormundschaft des Amtes steht, und daher nichts ohne Genehmigung der Obervormundschaft thun darf; wie sogleich das Nähere hievon vorkommen wird. Sogar das Amt darf nicht einmal über alles beschließen, sondern gewisse Gegenstände müssen zum Beschluß dem Kreisdirectorio vom Amt vorgelegt werden, zum Beispiel: Gemeindegutverkauf oder Vertheilung zu Eigenthum unter die Bürger, Güterbauänderung, nemlich Wald zu Feld, oder Feld zu Wald machen, Kapitalaufnahme, Prozeßführung; jedoch ist sich in allen Angelegenheiten allemal zuerst ans Amt zu wenden. (Org. v. 1809. Bepl. D. S. 18. und Verordnung v. 1ten July 1819. RegBl. 1819 Nro. 21).

Der Gemeindegeldrechner darf das Gemeindegeld nicht mit dem seinigen vermengen, sondern muß es ganz besonders aufheben, auch nie etwas davon nehmen, sondern lieber bey einem andern Mann leihen, als von dem Gemeindegeld etwas für sich verwenden; (Stes Org. Edict v. 4ten April 1803. S. 90.) und wenn kein Geld in der Kasse ist, soll er auch keins von dem seinigen dazu thun ohne vorherige Anzeige bey dem ersten Orts- oder Stadt- vorgesetzten.

Rheinl. Instr. f. Gem. Vert.

Was die Einnahmen insbesondere betrifft, so merke er sich noch folgendes:

1) Die Kapital- und Bodenzinse und die Zinse von Gütern, deren Bestand noch nicht aus ist, und also einzunehmen sind, ersieht er aus der letztgestellten Rechnung, die er entweder selbst, oder doch eine Abschrift davon in der Hand hat, und die das Amtsrevisorat ihm geben muß. Zu dergleichen Einnahmen braucht er also keiner weitem Legitimation oder Genehmigung, oder besonderer Zettel um sie einzuziehen.

Ebenso zum Einzug der Staats-Steuer von Allmögutern, welche die Bürger umsonst benutzen. (L. R. S. 608).

2) Die Einnahmen für versteigerte Sachen, als: Obst, Gras, Holz, neue Güterverlehnungen und dergleichen, was so verkauft oder versteigert wird, erfährt der Rechner durch das Versteigerungsregister, welches ihm vom Gerichts- oder Rathschreiber, unterschrieben vom ersten Vorgesetzten, eingehändigt werden muß.

Der Gerichtschreiber führt nemlich unter der Aufsicht des ersten Stadt- oder Ortsvorgesetzten, im Fall dieser es nicht selbst thun kann, ein eigenes Buch oder Protokoll, auch Notabilienbuch genannt, über alle Holz- und Grasversteigerungen, Verpachtungen von Häusern, Gütern, Schaafweiden, Pflaster- und Weggelder, über die Strafen und über alle Verträge, welche Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde haben; dergleichen ein Buch über die Aufnahmen von neuen Bürgern und Schutzbürgern oder Hinterlassen. Aus diesen Büchern muß dem Rechner über alles, was ihn angeht, ein Auszug, der vom ersten Vorgesetzten und Gerichtschreiber unterschrieben ist, baldmöglichst zugestellt werden, damit er sich darnach richten könne. Ebenso erhält er die Register über die Gemeinsumlagen und dergleichen, wenn der Betrag vorher in das Notabilienbuch, auch Controllbuch genannt, eingetragen ist.

Bei größern Holzverkäufen in dem Gemeinwald ist noch insbesondere verordnet, daß wenn das Kloster- oder Stammholz von dem Forstinspector und Förster nummerirt und tapirt, und die Bewilligung vom Kreisdirectorium zur Versteigerung gegeben ist, daß alsdann der Förster, der Ortsvogt, ein Gerichtsmann und der Gemeinverrechner, unter Zuzug von 2 bis 3 bürgerlichen Deputirten, die Versteigerung vornehmen sollen. (Verordn. v. Aten Juny 1819. Reg. Bl. 1819. Nro. 18. S. 113).

Geringere Holzverkäufe, die nicht über 100 fl. ausmachen, kann der Förster und Ortsvorstand allein vornehmen. (Verordn. v. 6ten Oct. 1815. Anzeigeblatt für den König- und Enzkreis 1815 Nro. 83.)

So wie oben gedacht, darf der Rechner nichts in Einnahme bringen, es seyen ständige oder zufällige Posten, ohne daß er einen schriftlichen Beweis dafür hat, daß er nemlich nicht mehr und nicht weniger einzunehmen habe, als wirklich geschehen ist, ebenso muß er einem jeden, der ihm etwas bezahlt, entweder eine besondere Quittung geben, oder es ihm in sein Büchlein einschreiben.

Es hält sich nemlich jeder Ortseinwohner ein kleines Büchlein von etlichen Bogen Papier, in welches ihm der Gemeinndsrechner, aus seinem Abrechnungsbuch das Jahr über gelegenheitlich hinein schreibt, für was und wieviel er bis jezt schuldig ist, und wann und wieviel er daran bezahlt hat; unter den Empfang setzt der Rechner jedesmal seinen Namen. Dieses Büchlein muß mit dem Abrechnungsbuch am Ende des Jahrs harmoniren, deswegen schreibt der Rechner alles zuerst in sein Abrechnungsbuch, und aus diesem in das Büchlein des Bürgers, welches gerade so eingerichtet ist, wie des Rechners Abrechnungsbuch, nemlich auf einer Seite des Blättleins die Schuldigkeit, und auf der andern die Zahlung.

Es ist auch deswegen gut und sogar nothwendig, daß der Rechner über alles Quittung oder Empfangschein gebe, damit der Zähler nicht sagen könne, er habe dem Rechner dieses und jenes schon bezahlt, was vielleicht nicht wahr ist.

Wie der Rechner seine Quittungen schreiben solle, für jemand, der kein Büchlein hat, darüber siehe die Beylage Nro. 4. Auf die nemliche Art kann er sich die Quittungen von andern, wenn er etwas bezahlt, geben lassen, worin die Gulden mit Worten, nicht bloß mit Ziffern, ausgedrückt sind.

4) Alle Einnahmzettel über unständige Posten müssen zuerst dem Amt zur Einnahmsegenehmigung oder Decretur vorgelegt werden.

Ausgenommen sind diejenigen Einnahmen oder ständige Posten, welche sich schon auf die vorgehende Rechnung gründen, oder einen bestimmten Tax haben, wie zum Beispiel die Bürger- und Hintersaßen-Annahmsgelder, Häuser- Güter-, und Kapitalzins; desgleichen die Güterverlehnungen, sobald sie in öffentlicher Steigerung geschehen, bedürfen keiner amtlichen Genehmigung; wenn die

Güter aber aus der Faust, also ohne Versteigerung verlehnt werden, so muß das Verlehnungsregister, wenn es vom Gericht und Ausschuß unterschrieben ist, dem Amt zur Genehmigung vorgelegt werden. (Org. v. 1809. Beylage C. S. 25).

Von neuen Bürgern, Bey- oder Hinterfasen oder Schutzbürgern muß aber ein Verzeichniß aus dem Bürgerbuch vom Rath- oder Gerichtsschreiber gefertigt, von diesem und dem ersten Vorgesetzten unterschrieben und der Rechnung beigelegt werden. Ist eine fremde Person angenommen worden, so muß in dem Auszug zugleich das amtliche Annahms Decret nach Tag, Jahr und Nro. angeführt werden.

5) Wer etwas an den Gemeindsverrechner zu bezahlen hat, z. B. ein Kapital, der muß es auf einmal zahlen; stückweise Zahlung anzunehmen, ist der Verrechner nicht schuldig, außer es wäre vom Amt gestattet worden. (RS. 1244). Die Zahlungen müssen, wenn ein anderes nicht bestimmt worden ist, in der Wohnung des Verrechners geschehen. (RS. 1258. Absatz 6, und RS. 1247).

Wer auf Termine etwas zu bezahlen hat, z. B. alle Jahre 100 fl. an seinem schuldigen Kapital, und man quittirt den 3ten Termin, so wird vermuthet, daß der erste und zweyte bezahlt sey, mithin muß man nie für einen neuen Termin quittiren, ehe der vorige bezahlt ist. (RS. 1248 a.)

Wenn einer ein Kapital abzahlen und Zins davon stehen lassen will, so ist man dieses anzunehmen nicht schuldig, denn das Gesetz sagt, wenn die Zahlung geschieht, so werden zuerst die Zinsen abgerechnet, und was mehr bezahlt wird, als diese ausmachen, rechnet man am Kapital ab. (RS. 1254).

Wer es aber umgekehrt macht, der kann nachher um den Zins kommen; denn das Gesetz sagt: wer fürs Kapital quittirt und schreibt nicht ausdrücklich dazu, daß die Zinsen noch restiren, von dem wird vermuthet, daß er keinen Zins mehr zu fordern habe. (RS. 1908.)

Wenn einer alten Rest oder Verfallenes schuldig ist, so wird seine Zahlung immer zuerst auf die alten Reste und nicht auf neuere Schuldigkeit abgerechnet. Sind aber mehrere Schuldposten fällig, so daß man nicht weiß, an welchem die Zahlung abzurechnen ist, so wird solche zuerst abgerechnet an derjenigen Schuld, welche die schwersten Zinsen trägt, dann an jener, welche mit Bürgen gedeckt

ist, endlich an jener, welche Pfandrecht hat oder mit Pfandurkunde gedeckt ist. (LRS. 1256 u. 1256 a).

6) Auch muß der Verrechner sorgen, daß ihm keine Einnahmen zurückbleiben, die er als Folge eines andern Postens wahrnehmen kann. Zum Beispiel, wenn ein Tagelohnszettel für Holzmacherlohn ihm zur Auszahlung zugestellt wird, so kann er schon denken, daß Holz gemacht worden ist, und daß man in der Rechnung Nachricht verlange, wohin das Holz gekommen, oder was daraus Erlöst worden sey. Oder, wenn ein anderer Rindsfaßel gekauft worden, daß er den Erlös aus dem allenfalls abgeschafften verrechnen, oder ein Attestat zur Rechnung bringen müsse, warum nichts dafür in Einnahme gebracht werden könne; wäre z. B. der alte Rindsfaßel verreckt oder crepirt, so kann er keinen Erlös dafür verrechnen.

Was die Ausgaben betrifft, so ist zu merken

1) Alle jährliche Ausgaben, als Kapital und andere Zinsen, Brandkassengeld, Kaminfegerlohn, herrschaftliche Steuern von Häusern, Gütern, Kapitalheimzahlung, bestimmte Besoldungen und andere ständige Posten, die in der vorigen Rechnung schon vorkommen, und bis auf Abstellung wie bisher bezahlt werden müssen, dürfen ohne weiters ausbezahlt werden, sobald solche fällig oder versfallen sind. Auch Abschlagszahlungen sind mit Vorwissen des ersten Vorgesetzten erlaubt; hingegen Zuvielzahlungen fallen dem Rechner allein zur Last, wenn er sie ohne höhere Weisung geleistet hat. Wenn ein Handwerksmann oder sonst jemand, der in die Kasse schuldig ist, etwas bey der Gemeinde verdient hat; so muß ihm der Verdienst so lang an seinem Ausstand abgerechnet werden, bis er nichts mehr schuldig ist: denn aus der Kasse zahlen und den Ausstand stehen lassen, wird bey dem Amtsrevisorat wie Zuvielzahlung angesehen.

2) Die Ausgaben, welche nicht als ständig angesehen werden können, z. B. neue, für die Zukunft erst ständige Besoldungen, die Diäten oder Tagengebühren der Vorgesetzten, Prozeßkosten, Unterstützungen an Arme, Baukosten für neue Baumwesen, große Reparaturkosten an Gebäuden, Orgeln, Uhren und dergleichen, müssen dem Amt, ehe sie bezahlt werden dürfen, zur Dekretur oder Genehmigung vorgelegt werden.

Die Gemeinds-Rechnungskosten müssen überdies dem Amtsrevisorat zur Durchsicht und Attestation vor der

Auszahlung übergeben werden. Ausgenommen von der amtlichen Decretur sind diejenigen unständigen Ausgabszettel, welche in Dörfern nicht über 5 fl. und in Städten nicht über 15 fl. betragen, und die blos von dem ersten Vorgesetzten decretirt oder genehmigt werden. (Organisation v. 1809. Beyl. B. S. 7. d). Diäten oder Tagsgebühren, wenn sie auch unter 5 fl. sind, müssen vom Amt decretirt seyn. Für die Bürger-Ausschussmänner ist keine Gebühr erlaubt, auffer für den Gang zur Verpflichtung, und wenn sie etwa durchs Amt in Gemeindsachen außerhalb Orts vorgeladen werden.

Ferner sind von der amtlichen Decretur ausgenommen, diejenigen kleinen Baureparaturen, welche gewöhnlich vorkommen, und die ohne Zuzug und Ueberschlag des Bezirksbaumeisters gemacht werden dürfen. Größere Baureparationen dürfen nicht ohne Genehmigung vom Amt angefangen werden; und diese Genehmigung darf nur in dem Fall ertheilt werden, wenn die Bauserstellung nützlich scheint und das Ortsgericht darauf anträgt. Kostet das Bauwesen oder die Ausbesserung desselben in Dörfern über 25 fl. und in Städten über 100 fl.; so muß der Gemeindsauschuß darüber gehört werden. (V. v. 23. Aug. 1821. Reg. Bl. 1821. Nro. 14). Ebenso ist es mit ganz neuem Bauwesen. Die kleinen Ausbesserungen in den Gemeindhäusern, die von den Schullehrern, Hirten ic. bewohnt werden, z. B. das Ausweisseln, Fensterstickern ic. muß der Bewohner selbst bestreiten, wo nicht das Gegentheil bedungen oder herkömmlich ist, er wird in diesem Stück angesehen wie ein Miethmann. (LRS. 1754. 1755).

Die Kostenzettel über diejenigen neuen Bauwesen oder größere Baureparaturen, welche der Bezirksbaumeister wegen Wichtigkeit desselben leitete, dürfen nicht eher zur Decretur ans Amt geschickt werden, als bis sie vom Bezirks- oder Landbaumeister durchgegangen und gehörig attestirt sind. Bey dem Ankauf von Baumaterialien, als Ziegeln, Kalk, Latten, von Früchten, Holz und dergleichen, ist allemal auf der deßfalligen Quittung oder auf dem Accord genau aufzusetzen, wieviel Stücke, Maas, oder wie man diese Sachen kauft, angeschafft wurden. Wird von einem Handwerksmann etwas gemacht, es sey im Taglohn oder im Accord, und die Gemeinde giebt die Materialien, als Ziegeln, Schindeln ic. dazu; so muß auf den Conto des Handwerksmanns geschrieben werden, wieviel an dergleichen Materialien verbraucht wurden: der

Verbrauch wird von dem Handwerksmann attestirt. Wie ein solcher Handwerkszettel zu machen ist, siehe die Beylage No. 5. Da man weiß oder wissen muß, wieviel Holz, Steine, Ziegeln, Kalk, Dielen, Früchten und dergleichen Sachen angeschafft wurden, so muß man auch wissen, wohin diese Sachen verwendet worden sind. Denn so gut eine Rechnung über das Geld gestellt wird, so gut muß auch eine über diese Sachen gestellt werden; denn sie sind auch Geld werth. Uebrigens müssen die Einnahms- und Ausgabszettel, ehe sie zur Decretur ans Amt geschickt werden, jedesmal von dem ersten Vorgesetzten attestirt seyn. Er muß aber jeden Zettel, ehe er ihn attestirt, lesen und prüfen, ob das was darin steht auch wirklich so ist, denn attestirt er etwas, das unrichtig ist, und es kommt heraus, so hat er schwere Verantwortung und Strafe zu erwarten, auch muß er den Schaden, der dadurch erwächst, ersetzen. Und überdies wird er dafür angesehen, daß er seine Pflichten als erster Vorgesetzte nicht gehörig beobachtet habe. Ferner ist auch die Zustimmung des Ausschusses nöthig, 1) zu Umlagen auf die Bürgerschaft, 2) zu Verpachtungen von Gütern, Wäiden, ohne öffentliche Versteigerung, 3) zum Liegenschafts Kauf, 4) zu Pachtungsverträgen, 5) zum Nachlaß von Gemeindegeldigkeiten. (V. v. 23. Aug. 1821. Reg. Bl. 1821. No. 14.)

Die Einnahms- und Ausgabszettel, welche der amtlichen Decretur bedürfen, sind in Dörfern alle 3 Monate, nemlich den 1ten September, 1ten December, 1ten März und 1ten Juny, mit einem Verzeichniß zum Amt zu schicken, in größern Dörfern und in Städten alle Monate. Das Amt setzt die Decretur darauf, oder den Anstand, wenn einer dabey gefunden wird, und schickt die Zettel mit dem Verzeichniß darüber wieder dem Verrechner zurück. (Verfügung hohen Ministeriums des Innern vom 10ten Septbr. 1823.)

§. 9.

Von der Naturalien- und Materialien- oder überhaupt Körper- Rechnung.

Im Fall und wo es nöthig ist, daß Früchte, Stroh, Heu, Baustoffe oder Baumaterialien, als Dielen, Latten, Kalk, Ziegeln und dergleichen Sachen in Vorrath gebracht werden, um sie zu jeder Zeit zu haben, da muß auch, wie gedacht, eine Rechnung darüber geführt werden. Wird

an dergleichen etwas erkaufte, und gerade nur so viel als man braucht, und das auch sogleich verwendet wird; so ist keine besondere Rechnung darüber nöthig. Werden aber dergleichen Sachen erst zum künftigen theilweisen Verbrauch angeschafft und in Vorrath gebracht, so muß über die Anschaffung, so wie über den Verbrauch, Rechnung gestellt werden. Was das Jahr über nicht verbraucht worden ist, muß sich am Ende desselben vorrätzig finden; fehlt etwas, so muß sich der Rechner deshalb verantworten. Damit er aber jeder Zeit, auch mitten im Jahr, im Stande sey sich zu verantworten, und den Vorrath anzugeben, so muß er darüber Tagbücher, wie über das Geld, führen.

Werden z. B. Faschinen zum Flußbau abgegeben, so muß sich der Rechner ein Zeugniß von der Verrechnung (Obereinnehmerey), welche die Faschinen bezahlt, geben lassen, nicht nur, wieviel Faschinen abgegeben wurden, sondern auch was dafür bezahlt worden ist. Dieses Zeugniß legt er seiner Rechnung an.

Unter Naturalien versteht man hauptsächlich Früchte, als: Korn, Gerst, Haber, Wein &c. Wenn die Gemeinde dergleichen einzunehmen und daher auch auszugeben hat, so wird darüber blos ein Register vom Verrechner geführt, eines über die Einnahmen, und eines über die Ausgaben, siehe Beylage Nro. 6. Diese Register werden, wie das Tagbuch über Geld behandelt. Muß die Gemeinde Früchte kaufen, so kommt der Geldbetrag in das Geldtagbuch in Ausgabe, und die Frucht hier in die Einnahme. Verkauft sie dergleichen, so kommt das Geld in die Geldeinnahme und die Frucht, als verkauft, in dieses Register in Ausgabe. Wird aber Frucht als Besoldung, oder Heu für die Rindsfaßel abgegeben, so kommt davon nichts in die Geldeinnahme, sondern die Abgabe wird blos in dieses Register eingetragen.

Unter Materialien versteht man hauptsächlich, Holz zum Brennen und zum Bauen, daher auch Latten, Dieben, Rahmschenkel, Schindeln; ferner, gebrannte Waaren als: Kalk, Ziegeln, Back- und Kaminsteine, sodann Nägel, Klammern &c., s. gedachte Beyl. Nro. 6. Für diejenigen Naturalien und Materialien, die nicht vorkommen, macht man auch in dem Register keine Rubrik, nur für diejenigen, die im Lauf des Jahrs wirklich vorkommen. Uebrigens wird die Gemeinde auf jeden Fall gut thun, wenn sie so wenig als möglich sich mit Anschaffung der

Baumaterialien abgiebt; sie thut allemal besser, wenn sie von den Handwerksleuten, was man braucht, um den laufenden Preis dazu geben läßt.

Wo aber keine Handwerksleute sind, die dieses können, ist es wieder besser, wenn die Gemeinde es selbst anschafft. Es giebt auch kleine Ausbesserungen, die der Gemeindegliederverseher sehen kann, z. B. Dielen annageln; zu solchen Kleinigkeiten muß man wenigstens die Materialien, als Nägel, Dielen u. in Vorrath halten.

Hat die Gemeinde Sachen, Früchte u. in Natura abzuliefern, die sie kaufen muß, so ist es besser und kürzer, wenn sie es mit Geld, ohne daß es den Ankaufspreis nebst Fuhrlohn übersteigt, ausmachen kann, Diäten werden dadurch erspart oder doch vermindert, auch kann nichts davon verschleppt werden, oder in Abgang kommen.

Anmerkung: Sind viele Naturalien und Materialien zu verrechnen, so kann man über jeden Theil ein besonderes Register führen.

S. 10.

Vom Gemeindegliederverbuch.

Jede Gemeinde sollte ein eigenes Buch haben, worin nicht nur alle Gemeindeglieder und Güter, Fischwasser, Wald u. nach ihrer Größe, Grenze und Beschaffenheit, alle Brücken und Wege, sondern auch alle Rechte, zum Beispiel Weidgang, Brenn- und Geschirrholzbezug, Bürgergaben, Forststrafen- und Weggeldbezug, Erbbestands- und Grundzinsen, Gerechtfame auf andern Gemarkungen, z. B. zum Viehtrieb, Laubsammeln u. und alle Verbindlichkeiten der Gemeinde, zum Beispiel zu besondern Frohndiensten, Kirchen- Pfarr- und Schulhausbau, eingetragen wären; ferner die Benutzungsart der Gebäude und der Güter, und ob letztere als Allmend ausgegetheilt, oder zum Besten der Gemeindegliederverkasse verlehnt werden; die Veränderungen, die damit vorgegangen sind, die Privilegien, Gnadenbriefe der Gemeinde, Vergleichsurkunden und richterliche Urtheile über streitig gewesene Rechte, Grenzen u. nach Ort, Tag und Jahr und ihren Unterschriften und so weiter darin zu finden wären. An einigen Orten trifft man zwar dergleichen Bücher oder Beschreibungen an, sie sind aber meistens so unvollkommen, wie die Inventarien oder Vermögensverzeichnisse, welche gewöhnlich den Gemeindegliederverrechnungen angehängt

werden. Dabey läßt sich auch nichts vollständiges erwarten, denn eine vollständige Beschreibung aller Güter, Rechte und Verbindlichkeiten einer Gemeinde, würde so viel Papier und Schreiberey ausmachen, als manche Rechnung ausmacht.

Inzwischen wäre es sehr zu wünschen, daß auf gedachte Art ein eigenes Gemeindegüterbuch in jeder Gemeinde gefertigt würde. Ist solches einmal da, so weiß alsdann jeder neue angehende Ortsvorgesetzte sich Rathes zu erholen: im andern Fall hält es sehr schwer, bis er mit den Gerechtigkeiten oder Gerechtfamen der Gemeinde bekannt wird, sogar verfährt sich vieles und geht am Ende fast ganz in Vergessenheit, und wenn man's einmal wieder holen will, dann ist's schon zu spät; denn wenn ich ein gewisses Recht habe, und frage 30 Jahre lang nicht mehr darnach, lasse es also solange schlafen, dann ist das Recht verjährt oder verloren. (L.R.S. 2262).

Oben war die Rede von dem Gemeindegüterverzeichniß oder Inventarium, welches jeder Jahresrechnung angehängt wird, damit man daraus sehen kann, wie hoch die Gemeindegüter und Fahrnißstücke im Werth stehen.

So wie das Güterbuch die besonderen Rechte des Orts enthält, die oft unschätzbar sind, so enthält das Inventarium das gemeine Vermögen in Geld angeschlagen.

Weil es aber zu weitläufig wäre, jedes Jahr alles Stück vor Stück zur Gemeindegüterrechnung zu schreiben, so macht man es wie bey einer Erbtheilung, und schreibt alles stückweise auf besondere Papierbogen auf, und setzt bey, was jedes Stück werth ist, und wer die Fahrniß in Verwahr hat; z. B. bey dem Bögt ist, das: und: das: bey dem Verrechner, das, und so weiter. Dieses Inventarium wird doppelt gehalten, eins in der Gemeindegüterregistratur und eins bey dem Verrechner. Was zukünftig oder abgeht, wird jährlich nachgetragen. Hieraus wird der Vermögensstand der Gemeinde Rechnung angehängt und die Geldausstände dazu gesetzt, dann hat man das ganze Vermögen beisammen. Die Schulden, die in der Rechnung stehen, zieht man davon ab, was übrig bleibt, ist dann reines Gemeindegütervermögen.

Wie sich der Gemeinbrechner zu Stellung seiner Rechnung vorzubereiten habe.

Der Gemeinbrechner muß sein Abrechnungsbuch und sein Tagbuch richtig halten; ferner die Einnahmszettel so wie die Ausgabszettel, jeden Theil besonders zusammen heften, oder in einen Umschlagsbogen legen, und sie sorgfältig aufheben, denn sie gelten ihm für baares Geld. Da jede Rechnung verschiedene Rubriken hat, zum Beispiel, Kapitalzins, Diäten, Taglohn ic., so kann sich der Rechner sovieler besondere Bogen Papier halten, als seine Rechnung Rubriken hat, die mit Zetteln oder Beilagen zu belegen sind, und auf jeden Bogen die Rubrik schreiben, und dann alle Zettel, die dazu gehören, in diesen Bogen legen: nemlich alle Diätenszettel zusammen, dann alle Zinsquittungen zusammen, und so fort, welches weit besser ist, als wenn man die Zettel alle durch einander legt. Denn will man einen Zettel haben, was das Jahr über öfters der Fall ist, so findet man ihn, wenn jede Sorte besonders in einem Umschlagsbogen liegt, so gleich.

Die Beilage Nro. 8. enthält eine Rubrikenordnung für Gemeinbrechnungen, woraus sich der Verrechner das Nöthige, so weit es bey ihm vorkommt, auf besondere Bögen schreiben kann. Auch muß der Rechner dafür gesorgt haben, daß alle Zettel vom ersten Vorgesetzten attestirt, und so weit es nöthig ist vom Amt decretirt oder genehmigt sind.

Das Amt bestimmt jedem Gemeinbrechner, ob er alle Monat oder alle Vierteljahr seine Zettel zur Decretur bringen soll, siehe §. 8. Ferner muß er dafür gesorgt haben, daß alle Auszahlungen von den Geldempfängern quittirt oder bescheinigt sind. Alle Zettel und Quittungen müssen wenigstens auf einen halben Bogen geschrieben seyn; kleine Zettelchen muß er, soviel möglich, vermeiden. Wenn es aber nicht anders zu machen ist, und daß er so kleine Papierteile annehmen muß, wie z. B. Weg- und Acciszeichen, so pappt er solche auf einen Bogen oder halben Bogen Papier auf. Ferner muß er sorgen, daß nur die Anrechnungen, welche zu einer und derselben Rubrik passen, auf ein Blatt geschrieben werden, nicht zwey- oder mehrerley durch einander, zum Beispiel, Ka-

minsegerlohn, Kapitalzins, für gelieferte Ziegeln &c. Wenn schon ein und der nemliche Mann das Geld empfängt, so muß doch für jedes eine besondere Quittung ausgefertigt werden. Quittungen von Weibspersonen, Handelsfrauen ausgenommen, sind ohne die Mitunterschrift ihres Beystandes nicht vollgültig. (RS. 515 a). Ehefrauen müssen besondere Vollmacht vom Ehemann haben, um Namens desselben vollgültig quittiren zu können. (RS. 1426. 1427. 217).

Viele Handwerksleute haben die Gewohnheit, wenn sie einen dem Verrechner übergebenen Zettel bezahlt kriegen, nur über ihren Namen schreiben: den Empfang, oder: empfangen, ohne ihren Namen noch einmal darunter zu schreiben. Eine Quittung auf diese Art, beweist nicht, und kann den Verrechner obendrein verdächtig machen, als hätte er den Empfang über den Namen des Handwerksmanns selbst geschrieben oder durch jemand schreiben lassen. Wie die Quittung seyn muß, siehe auf der Beylage Nro. 5.

Kann ein Geld-Empfänger seinen Namen nicht schreiben, so muß ein glaubwürdiger bekannter Mann das etwa gemachte Handzeichen und die geschene Zahlung attestiren; denn ein Handzeichen ohne eine solche Attestation gilt nichts. (Siehe Beylage Nro. 5).

Alle Ausstände muß der Verrechner soviel möglich eingezogen haben, es sey nun vermittelst der Klage bey dem ersten Ortsvorgesetzten oder bey dem Amt. Hat der Gemeinndsrechner alles dieses richtig beobachtet, sein Abrechnungsbuch und Tagbuch richtig geführt; so ist er zu Stellung seiner Rechnung gehörig vorbereitet.

§. 12.

Wann und durch wen die Gemeinnds-Rechnung gefertigt werden müsse.

Alljährlich auf den 23ten April, in einigen Kreisen auf den 1sten May, ist das Rechnungsjahr zu Ende. Alle neue Einnahmen und alle neue Ausgaben, welche nicht zur alten Rechnung noch gehören, werden in das neue Abrechnungsbuch und in das neue Tagbuch eingetragen; auch werden die neuen Zettel oder Beylagen wieder besonders gethan, und nicht mit den Alten des vorigen Jahrs vermengt, wenn schon die Rechnung vom verfloffenen Jahr noch nicht gestellt ist.

Will aber jemand noch etwas zahlen, was er in die Rechnung des verfloffenen Jahres schuldig worden ist, so schreibt man diese Zahlungen, wenn sie bis zum 1ten Juny erfolgen, in das alte Abrechnungsbuch und in das alte Tagbuch ein; alsdann aber nicht mehr, weil nun alle ausgebliebene Zahlungen vom verfloffenen Jahr in das neue Abrechnungsbuch als Ausstand (siehe oben S. 6.) übergetragen, und die alten Rechnungsbücher, für geschlossen anzusehen sind. Ebenso hält man es mit der Zahlung, z. B. der verfallenen Diäten und Tagelöhne, die der Verrechner aus der Kasse bezahlen muß.

Der Gemeindevorrechner darf seine Rechnung selbst stellen, wenn er hinlängliche Rechnungskenntnisse hat; er darf sie auch von einem andern tüchtigen Mann, nach seiner Wahl, stellen lassen, nur muß dieser Rechnungsfertiger, im Falle er nicht vorher Theilungs- oder Rechnungsscribent war, sich ausweisen können, daß er dergleichen Rechnungen zu stellen für tüchtig erkannt ist. Läßt der Rechner sie durch einen Untüchtigen stellen, so muß er sie auf seine Kosten durch den Revisorats-Commissair umarbeiten lassen.

In den nächsten 4 Wochen nach dem Jahreschluß soll die Rechnung gefertigt werden. Organif. v. 1809. Anlage B. S. 9).

Anmerkung. Eine für den Bauerömann brauchbare Anleitung zur Selbststellung der Gemeindevrechnung ist keine leichte Aufgabe. Es ist beinahe eben das, als wenn mich jemand durch ein Buch zum Doctor machen wollte. Es bleibt daher ein frommer Wunsch, daß der Bauerömann, im Allgemeinen genommen, es dahin bringen möchte, seine Rechnung selbst zu stellen; unter 20 Ortsgemeindevrechnern ist kaum einer, der es neben den vielen Sorgen und anstrengenden Geschäften für den Feldbau soweit bringt, daß er es kann.

Wenn der Rechner seine Rechnung nicht selbst stellt, oder durch einen andern Mann, der es versteht, stellen läßt; so ist der vom Amtsrevisorat angestellte Commissair derjenige, der sie stellt. Dieser ist auch jedem andern vorzuziehen, weil er die Verhältnisse des Orts und der Gemeinde gewöhnlich besser kennt, als ein Fremder, und obendrein seine Ehre und seinen Credit darin sucht, richtige Arbeit zu liefern.

Sobald dieser nun kommt um die Rechnung zu stellen, so übergibt ihm der Rechner alle seine Rechnungsbücher

und Papiere, und der Commissär wird dann das weitere schon besorgen, und die Rechnung fertig machen. Sobald die Rechnung gestellt ist, wird berechnet, wieviel Geld in der Kasse seyn muß. Darauf wird dieselbe in Beyseyn des Ortsvorgesetzten gestürzt, oder nachgezählt, ob sie mit der Rechnung übereinstimme oder nicht. Findet es sich nicht übereinstimmend, daß nemlich um ein Merkliches zu wenig oder zu viel in der Kasse ist, so muß der Verrechner auf einen, wie auf den andern Fall sich darüber verantworten. Sein Tagbuch aber muß, wie oben S. 7. schon steht, ihm die beste Verantwortung abgeben. Wie es aussieht, wenn ein Rechner das Geld, das er in der Kasse haben soll, nicht hat; siehe am Ende des S. 15.

§. 13.

Was der Gemeindevorrechner zu thun habe, wenn seine Rechnung gestellt ist.

Sobald die Rechnung gestellt ist, wird sie mit den Beylagen 14 Tage lang auf der Gemeindestube zur Einsicht eines jeden Bürgers der sie einsehen will, offen hingelegt: dabey steht jedem Bürger frey, seine Anstände dagegen entweder schriftlich oder mündlich bey den geeigneten Stellen, nemlich bey dem Ortsvorgesetzten, Amtsrevisorat oder Amt, vorzutragen (Org. v. 1809. Beyl. B. S. 9). Der Bürgerschaft muß natürlicherweise bekannt gemacht werden, daß die Rechnung zur Einsicht eines jeden parat liege. Daß jemand dazu gestellt werde, der Obsorge trägt, daß keine Quittung oder sonst ein Blatt weggerissen werden könne, versteht sich von selbst.

Verlangt die Bürgerschaft, daß die Rechnung statt der 14tägigen Offenlegung, öffentlich vorgelesen werden solle, so kann diese Vorlesung oder Publication statt der 14tägigen Offenlegung gelten. Ist eines oder das andere geschehen, alsdann hat der Rechner die Rechnung mit den Beylagen, Geldtagbuch und Abrechnungsbuch, und dem Gemeindsinventarium, dem Amtsrevisorat zur Revision und Abhör oder Prüfung einzusenden. (Org. v. 1809. Beyl. B. S. 9).

§. 14.

Von der Controll oder Gegenaufsicht über das Gemeinds-Rechnungswesen und von der Rechnungs-Revision.

Aus dem bisher gesagten ergibt sich, wer die Gegenrechnung oder Gegenaufsicht auf das Rechnungswesen des Gemeindsverrechners habe, oder wer seine Verwaltung untersuche, prüfe, und Erinnerungen dagegen vorzubringen berechtigt sey.

Nach §. 8. Artikel 2 wird über alle dort aufgezählten Gegenstände, welche Bezug auf Einnahmen und Ausgaben haben, unter der Aufsicht des ersten Vorgesetzten von dem Gerichtschreiber ein Buch geführt; alle Einnahms- und Ausgabzetteln müssen vom ersten Vorgesetzten als wahr attestirt seyn, mithin ist dieser zunächst verpflichtet, die Gegenaufsicht über die Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die Form, wie dieses Buch, das man auch Gemeindsprotokoll, Notabilienbuch, Controllbuch u. nennt, geführt werden soll, giebt die Beylage Nro. 3. an. Wenn die Rechnung gestellt ist, so wird es mit solcher verglichen, ob alles richtig darin steht. Und da ferner zu den meisten Geschäften die Genehmigung des Amts nöthig ist, so ist dieses die Stelle, welche die Oberaufsicht führt. Das Amt führt nemlich auch ein Notabilienbuch über alle decretirte Zettel und giebt es alljährlich an das Amts-Revisionat zur Vergleichung mit der Gemeinds-Rechnung ab. Und da weiters, wenn die Rechnung fertig ist, solche der Bürgerschaft bekannt gemacht werden muß, nach §. 13. und dabey oder nachher jeder einzelne Bürger das Recht hat, seine Erinnerungen dagegen vorzubringen; so ist klar, daß auch die ganze Bürgerschaft so wie jeder einzelne Bürger ein Recht habe, über die Verwaltung des Gemeindsvermögens zu sprechen.

Ueber dieses geht das Amtsrevisionat nach §. 13. die Rechnung durch, prüft oder revidirt sie, hauptsächlich in der Hinsicht, erstens: ob alle Zettel oder Beylagen, welche die Beweise für die Einnahms- und Ausgabsposten seyn sollen, so hergestellt sind, daß sie für vollgültig angenommen werden müssen oder nicht, und ob der Rechner seine Bücher hübsch in Ordnung geführt habe; und zweitens: ob die Rechnung selbst vorschriftmäßig und

wie es sich gehört gefertigt sey, und ob der Rechner wirklich nicht mehr und nicht weniger gethan habe, als er thun sollte. Ueberhaupt aber, ob der Verrechner alles in Einnahme habe, was er hätte einnehmen sollen, ob das Gemeindsvermögen mit Treue und Sorgfalt verwaltet wurde; ob die Verpachtung oder der Verkauf ic. auf gesetzliche Art geschehen sey; ob die Ausgaben nöthig und nützlich, und ob sie mit den gehörigen Beweisen versehen oder belegt seyen, auch ob nichts hätte erspart werden können u. s. w.

Das Amtsrevisorat schreibt seine Bemerkungen oder Anstände die es findet auf ein besonderes Papier, welches alsdann Bemängelungs- auch Abhör- oder Notatenprotocoll heißt. Dieses Notatenprotocoll wird dann dem Verrechner zur Beantwortung nebst der Rechnung zuge stellt. Der Verrechner und der Rechnungssteller beantworten oder erläutern die vom Amtsrevisor gemachten Ausstellungen oder gehabten Anstände so vollständig als möglich, und schicken die Rechnung mit der Beantwortung wieder zurück. Das Amtsrevisorat giebt dann zu jedem Punkt seinen Bescheid, der dahin ausgeht, ob der Anstand gehoben ist, oder ob dem Verrechner oder einem andern etwas zur Last fällt, oder zu gut kommt. Ist der Rechner, oder wen es angeht, mit einem oder dem andern Bescheid vom Amtsrevisorat nicht zufrieden, dann kann er sich deßfalls an das Amt oder an das Kreisdirectorium wenden, welches nachher schon sagen wird, was Recht oder nicht Recht ist.

Außer allen diesen Vorkehrungen zur sichern Verwaltung des Gemeindsvermögens hat das Kreisdirectorium den Auftrag, jährlich einige Gemeindsrechnungen sich zur Durchgehung, als oberste Aufsichtsstelle, vorlegen zu lassen. (Org. v. 1809. Beyl. D. S. 18).

§. 15.

Verantwortlichkeit des Gemeindsrechners und was er thun soll, um diese so klein zu machen als möglich.

Die Forderungen oder Ausstände der Gemeinden, haben, wenn ein Schuldner in Sant kommt, kein Vorkaufsrecht anzusprechen, außer demjenigen, das jeder andere Gläubiger auch hat. Daher kommen die Gemeindsforderungen, wenn solche nicht durch eine Pfandurkunde

(Obligation), die vom Amtsrevisorat ausgefertigt ist, gesichert sind, bey der Gant in die 5te Ordnung, wo allemal verloren geht.

Dieserigen Schuldbriefe, die nicht vom Amtsrevisorat ausgefertigt sind, wenn schon Liegenschaften dafür versezt, auch solche in das Unterpfindsbuch eingetragen worden sind, haben dennoch kein besonderes Vorzugsrecht. Es wird daher jeder Verrechner wohl thun, nicht nur keine Kapitalien ohne wirkliche Pfandurkunden auszuleihen, sondern auch alle Ausstände, wenn sie nicht bezahlt werden, sich auf gedachte Weise sichern zu lassen; denn thut er dieses nicht, und die Schuld geht in einer Gant verloren, so kann er den Verlust aus seinem eigenen Vermögen ersetzen müssen, wenn er nicht darthun kann, daß er alle Vorsicht eines guten Hausvaters zur Einbringung der Schuld gebraucht habe, das heißt, daß er nicht so dafür gesorgt hat, als wenn es sein eigenes Geld wäre. (L.R.G. 1374).

Hat er sich aber Pfandurkunden geben lassen, worin die Ehefrau des verheyratheten Schuldners die Sammtverbindlichkeit übernahm, und es geht etwas verloren, so ist er vom Ersatz des Verlorenen frey, ausser wenn er Kapitalzins über 2 Jahre uneingetrieben und ruhig stehen läßt, dann muß er die ältern Zins ersetzen, weil nur die rückständigen Zinsen von 2 Jahren nebst den laufenden Zinsen ein Vorzugsrecht haben, wie das Kapital selbst, ältere Zinsen aber, es nicht haben. (2151).

Läßt der Verrechner die Ehefrau des Schuldners nicht sammtverbindlich unterschreiben in der Obligation oder Pfandurkunde, und es geht, wegen dieser Unterlassung etwas am Kapital oder Zins verloren, so fällt es dem Rechner zur Last, weil er die Vorsorge eines guten Hausvaters dabey nicht gebraucht hat.

Der Gemeinssverrechner muß, so wie jeder andere Pfleger, sobald der Zins von 2 Jahren rückständig wird, sogleich das Kapital auffänden, und es sich heimzahlen lassen, weil er sonst in Schaden kommen könnte. Für andere Sachen, die von der Gemeinde ersteigert oder erkauft werden, z. B. Gras, Holz, Früchte u. hat der Verrechner ein Pfandrecht auf die ersteigerten Sachen. Wenn sie aber einmal verbraucht, also nicht mehr vorhanden sind, so hat das Pfandrecht darauf ein Ende. Daher muß der Verrechner immer trachten, seine Zahlung zu erhalten,

Rheinl. Inst. f. Gem. Verr.

ehe die Sachen, wovon die Schuld herrührt, verbraucht werden, besonders bey solchen Bürgern, wo es nicht ganz gut aussieht. (M.S. 2102).

Wenn der Verrechner etwas gethan hat, was er nicht hätte thun sollen, oder etwas zu thun, wissentlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen hat, was ihm zu thun oblag, und dadurch Schaden entstanden ist, z. B. er hätte Holz-Erlös eingenommen, der zur Schuldzahlung bestimmt war, und er hätte das Geld zu Haus behalten; so hat er den Schaden zu ersetzen. (M.S. 1383 und 1992).

Dafür, daß wenn der Verrechner etwas versteht oder seine Schuldigkeit nicht thut, hat die Gemeinde ein gesetzliches Unterpfandsrecht auf seine jetzigen und künftigen Güter. (M.S. 2121).

Derselbe muß dieses Unterpfandsrecht, das auf seinen Liegenschaften hienach ruht, in das Unterpfandsbuch seines Orts eintragen lassen. (M.S. 2134).

Wenn nun der Verrechner einen Fehler macht, nicht alle Sorgfalt anwendet zur Sicherung der Gemeindsgelder, oder die Gelder nicht zu gehöriger Zeit eintreibt, und dadurch etwas verloren geht; so kann sich die Gemeinde an seine Güter halten. Es ist deswegen für den Verrechner eine nöthige Vorsicht, daß er alle die Ausstände zur Zeit, wann die Schuldner am besten zahlen können, und es nicht thun, einklagt, und zwar in Städten, die Posten von 15 fl. und darunter, bey dem Bürgermeister, in Dörfern von 5 fl. und darunter, bey dem Ortsvogt, höhere Posten aber bey dem Amt. Zu dem Ende fertigt er eine Abschrift des Ausstandsverzeichnisses, welches der Gemeinbrechnung alljährlich beygelegt wird, und giebt solches, nemlich so weit es zum Amt gehört, bey Amt, und die geringeren Posten bey dem ersten Stadt- oder Ortsvorgesetzten, mit der Bitte um Zahlungshülfe ein, und läßt sich einen Schein darüber geben, daß er die Ausstände eingeklagt habe. Diesen Schein legt er als Beweis der Einklagung seiner nächsten Rechnung bey. Geht nachher ein Schuldposten verloren, von dem er erweisen kann, daß er solchen in Zeiten gehörig eingeklagt und seine Klage bis zur Auspfändung des Schuldners getrieben habe; so ist er vom Ersatz befreyt.

Bev der Einklagung allein darf er es nicht bewenden lassen, sondern er muß immer erinnern, bis Pfändung und Versteigerung des Pfands erfolgt. Würde sich dennoch die Zahlung in die Länge ziehen, so hat der Rechner ein Mittel, seiner Forderung ein Vorzugsrecht auf des Schuldners

gegenwärtige und künftige Liegenschaften zu verschaffen, dadurch, daß er bey dem Ortspfandschreiber oder Ortsgericht, mit einem amtlichen Befehl beweist, daß er die Schuld eingeklagt und daß der Schuldner solche eingestanden habe, worauf der Pfandschreiber sie in das Pfandbuch einträgt. Dieser Eintrag bewirkt, daß wenn der Schuldner vergantet würde, diese Forderung in die 3te Ordnung gleich hinter den vorgehenden Pfandurkunden käme, wo solche, nemlich die Gemeindschuld, außerdem in die 5te Ordnung kommen würde, und wo gewöhnlich allemal verloren geht. (LRS. 2123).

Auch muß der Gemeinds-Berrechner, wenn er baares Geld in der Kasse hat, das er zu den Ausgaben nicht braucht, daher es zu Kapitalanlagen bestimmt wird, gegen Pfandurkunde ausleihen, denn sonst muß er nach Verfluß von 6 Monaten, wie ein Pfleger, es selbst verzinzen. (LRS. 455. 456 und 4 a).

Damit aber die Gemeinds-gelder vor andern gesucht werden, darf der Lehner nur den halben Tag für die Pfandurkunde bey dem Revisorat bezahlen. (Zapordnung von 1807. unter dem Wort: Obligation). Hat ein abgehender Berrechner von seinem Geld zu Ausgaben hergegeben, so daß er ein Guthaben oder ein Beyor bekommt; so wird dieser nur zinsbar von dem Tag an, da nach geschlossener Rechnung eine Mahnung zur Zahlung erfolgt ist. Und was er im Rest bleibt, es aber hätte auszahlen sollen, muß er von der Zeit an, wo seine Rechnung geschlossen worden, unaufgefordert verzinzen. (LRS. 474).

Der Zins ist in solchen Fällen immer 5 Prozente, wo nicht expreß 6 vom Hundert bedungen sind. (LRS. 1907 a). Der fällige Zustand in die Gemeindskasse muß auch zu 5 Prozent verzinzt werden, wenn der Schuldner an Zahlung erinnert oder gemahnt oder darauf verklagt wurde und nicht bezahlte. Wird demnach ein Schuldner nicht gemahnt an Zahlung, wenn schon die Zeit, wo er z. B. Ackerzins, Kapitalzins, Holzgeld hätte zahlen sollen verstrichen ist; so kann man ihm doch keinen Zins anrechnen, denn ohne daß Mahnung oder Einklagung vorhergegangen, oder daß Zins versprochen worden ist, darf kein Zins angerechnet werden. (LRS. 1139. 1153. 1154. 1652). Wenn auch der Rechner versäumte, die Mahnung an Zahlung zu machen; so schlägt die Aufsichtsbehörde einen andern Weg ein, und sagt: der Rechner ist schuldig, seine Ausstände ein-

zutreiben zu rechter Zeit, wo das Geld fällig ist, damit er ein Kapital daraus machen kann, das Zins trägt, oder daß er ein Kapital abzahlen kann, von dem die Gemeinde Zins geben muß. Da er dieses, wie es seine Schuldigkeit gewesen wäre, nicht gethan hat, und ließ das Geld draussen stehen; so rechnet man dem Rechner wegen dieser versäumten Kapitalanlage, den Verzugszins an, und zwar von dem ganzen Ausstand, der bey dem Rechnungsschluß vorhanden war und 6 Monate darnach noch nicht eingegangen ist. (Vergleiche L.N.S. 455. 456 und 4 a). Sobald nun der Verrechner den Zins zahlen soll von dem Ausstand den er nicht eingezogen hat; so wird er entweder den Schuldner zu rechter Zeit an Zahlung mahnen oder den Ausstand, einzuflegen, damit er Zins anrechnen kann, oder er wird sich Zins versprechen lassen. (L.N.S. 1154. 1652). Hat jemand etwas von der Gemeinde erkauf, das Früchte oder andere Einkünfte abwirft, wie z. B. ein Acker- oder Wiesenstück, und der Käufer zahlt nicht auf die bestimmte Zeit; so muß er ohne Aufforderung den Zins zu 5 Prozent bezahlen. (L.N.S. 1652).

Wenn ein Gemeindsverrechner nicht das Geld hat, das er in seiner Kasse haben soll, wie am Ende des §. 12. steht, und es fehlen ihm 150 fl. und darüber; so kann er ohne weiters von der Obrigkeit in persönlichen Verhaft gesprochen, oder eingesperrt werden (L.N.S. 2060 a. 2065. 2067.); und dann versteht es sich von selbst, daß er nicht länger mehr mit Ehren Verrechner bleiben könne, und was in der Kasse gefehlt hat, er mit Zins bezahlen müsse. (L.N.S. 1996).

Hätte er aber von dem Geld wirklich für sich verwendet, und die Kasse, die er eigentlich hüten sollte, so zu sagen selbst bestohlen; so ist auf 100 fl., die auf diese Art fehlen, ein Jahr Gefängnißstrafe bestimmt, und steigt der Recess höher, so wird je für 50 fl. die Strafe um ein Quartal verlängert. (Aechtes Org. Edikt von 1803. §. 90. und Nachtrag dazu vom 23sten May 1812. §. 82. Reg. Bl. 1812. Nro. 20. in der Beplage.

Wegen Aufbewahrung der Gemeindsobligationen ist verordnet, daß solche in einer doppeltschlüssigen Kasse aufbewahrt werden sollen, wozu der Vogt und der Verrechner jeder einen besondern Schlüssel hat, damit einer ohne den andern nicht aufmachen kann. Betragen die Schuldbriefe aber in allem unter 500 fl., so hat der Vogt sie allein aufzuheben, und giebt dem Verrechner bloß einen Schein

darüber. B. v. 15. Febr. 1819. Anzeige-Blatt für den
Murg- und Pfingzreis v. 1819. Nro. 16.

§. 16.

Von der Belohnung des Gemeindeverechners.

Jeder Gemeindeverechner hat jährlich etwas gewisses zur Belohnung aus der Gemeindefasse anzusprechen. Diese Belohnung ist, je nach dem kleinern oder größern Umfang seines Rechnungsgeschäfts verschieden, und entweder schon bestimmt oder wird bey seiner Ernennung neu bestimmt, sowohl in Hinsicht der Belohnung in Geld als in Almendgütern, Schreibmaterialien, Wacht- und Frohnfreiheit und dergleichen. An manchen Orten hat er auch ein Zählgeld anstatt Belohnung, jedoch nur von demjenigen Geld das als Einkommen gilt. Ferner hat er für Geschäfte sowohl im Ort als außerhalb eine gewisse Tagsgelübür anzusprechen, welche durch die Tapz-, Sportel- und Stempelordnung zum Theil bestimmt ist, oder bey seiner Ernennung zum Verrechnungsdienst, mit Genehmigung des Amtes, neu bestimmt wird *).

§. 17.

Von den übrigen Dienstleistungen eines Gemeindeverechners.

Derselbe ist, wie schon oben gedacht, allemal zugleich Mitglied des Gerichts, wie jeder andere Gerichtsmann oder Rathsherr. (Org. v. 1809. Beilage B. §. 9. 10), und hat desfalls auch seinen Antheil an den fallenden Erkenn- und Gewährgebühren; so wie in der Kirche seinen Sitz im Gerichtsstuhl, gleich den andern Gerichtspersonen, nach dem Rang des Dienstalters.

Ferner hat er unter der Aufsicht des 1ten Ortsvorgesetzten die Umsage oder Ausschreibung der Gemeindefrohn- nen; desgleichen auch die Umsage oder Ausschreibung der

*) An m. In einigen Amtsbezirken haben die Gemeindeverechner die nemliche Tagsgelübür wie der Vogt, z. B. im Land- amt Carlsruhe; in andern nur jene eines Gerichtsmanns, weil sie auch nur den Rang eines solchen haben, nemlich nur 1 fl. 12 fr. auswärts, und im Ort, wenn sie unter 30 fl. Besoldung haben, 20 fr.; über 30 bis 50 fl. nur 10 fr. täglich; über 50 fl. — nicht im Ort. In Angelegenheiten der Privat-Personen täglich 40 fr. oder für die Stunde 5 fr.

Herren-, Gerichts-, Amts-, und Kreisfrohn, die seinem Ort von der Amtsfrohnschreiberey zugetheilt werden. Die Zeit der Frohnleistungen soll, wo möglich, so bestimmt werden, daß der Unterthan besonders während der Aussaat und während der Aerndte, in seinen eigenen Feldgeschäften nicht gehemmt werde. Laut Verordnung vom 18. April 1810. Reg.Bl. 1810. Nro. 18.

Die Frohnen werden in Spann- und Handfrohn eingetheilt. Handfrohn sind diejenigen, welche durch Handarbeit ohne Anspann verrichtet werden; und Spann-
frohn werden diejenigen genannt, welche den Frohndienst mit Anspann oder Zugvieh leisten.

Der Gemeindsverrechner muß nicht nur für die richtige Bestellung der Frohnen, sondern auch für die richtige Vertheilung derselben, damit keinem Unrecht geschieht, sorgen, und deswegen genaue Verzeichnisse oder Register führen, die enthalten, wohin gefrohn worden, worin die Frohnarbeit bestanden, und wie lange sie gedauert habe, auch wieviel Männer oder Pferde zu derselben gebraucht wurden. Dabey ist es gleichviel, ob die Frohnarbeit an andere veraccordirt, oder von einem jeden Orts-
einwohner, soweit es ihn betroffen hat, selbst gethan worden seye.

Die Register, welche er deßhalb zu führen hat, sind folgende:

- 1) ein Register über die Orts- oder Gemeindsfrohn, nemlich über alles, was auf ihrer Gemarkung, und für ihr Ort in der Frohn gethan worden ist, an Brücken, Wegen, Rath- und Schulhäusern &c.
- 2) Ein Register über die Herrenfrohn, nemlich Gütterbau- und Jagdfrohn für die Herrschaft.
- 3) Ein Register über die Amts- oder Gerichtsfrohn, nemlich Holzbenfuhr zu Amtshäusern, Naturalien und Fruchtbenfuhr für die herrschaftlichen Diener.
- 4) Ein Register über die Landesfrohn, als: Chau-see-, Roth-, Flußbau-, Kriegs-Frohn, Frohn zu Staats- und Kanzleygebäuden, Naturalienbenfuhr für die Haupthofhaltung.

Diese Register, welche auch zusammen auf einem Papier stehen können, nur in verschiedenen Abtheilungen, muß der Gemeindsverrechner immer in Ordnung und vollständig erhalten, damit er alle Jahr, oder wenn es von der Amtsfrohnschreiberey verlangt wird, eine Abschrift einschicken könne.

Ueber die Ortsfrohen braucht er in der Regel kein Register einzuschicken, hingegen über die andere 3 Frohnarten muß er sie einschicken: Die Herrenfrohen werden unter den Ortschaften ausgeglichen, welche zu diesen Frohen verbunden sind. Haben z. B. gewisse Gemeinden ein Recht auf Gabholz aus einem Wald, der z. B. der Herrschaft gehört; so haben diese gewöhnlich auch die Waldverbesserungs-Geschäfte zu leisten; daher dürfen dergleichen Frohen nur unter diesen Ortschaften ausgeglichen werden.

Die Amts- und Gerichtsfrohen werden unter sämtlichen Ortschaften des Amtes vertheilt und ausgeglichen, und die Landesfrohen werden auf den ganzen Kreis ausgetheilt, ausgeglichen oder gegen einander verrechnet.

Hiebey ist insbesondere zu merken: die Handfrohen werden nach der Zahl der frohnbaren Mannschaft bestimmt (N.B. 1810. Nro. 18), hienach sind Wittweiber für ihre Person handfrohnfrey. Ferner sind frey: die Hebammen für sich und ihre Haushaltung (W. v. 20sten July 1792.), Kriegsfrohen ausgenommen; dann die Bögte, Staabhalter oder Anwälde und Ortsfrohnreiber (W. v. 16. April 1793); dergleichen die Postbeamten (N.B. 1813. Nro. 30), und die Schullehrer, wenn sie nicht Ortsbürger sind oder als solche keine Almend genießen; (N.B. 1814. Nro. 11), ebenso die Zoller und Accisoren, wenn sie Ortsbürger sind, jedoch nur von landesherrlichen, nicht aber von Orts- oder Gemeindsfrohen. (N.B. 1813. Nro. 23). Ferner, Beamte; wenn sie aber Ortsbürger sind, so findet für sie eine billige Abfindung statt. (N.B. 1808. Nro. 18).

Die Fuhrfrohen werden nach der Zahl des zum Güterbau gebrauchten Zugviehes bestimmt. (N.B. 1810. Nro. 18). Dabey werden 2 Zugochsen oder 4 Zugfüße für 1 Pferd gerechnet. Frey sind: die Stuten in dem Gestütsbezirk 6 Wochen vor — und 6 Wochen nach dem Fohlen, und ebenso jedes junge Pferd von der Gestütszucht, bis in das 5te Jahr. (ReggBl. 1813. Nro. 23). Ferner, das Zugvieh der Postbeamten, Bögte, Staabhalter oder Anwälde, Ortsfrohnreiber; das Zugvieh der Schullehrer, Zoller und Accisoren, jedoch nur nach obiger Bestimmung wie bey den Handfrohen.

Zu wünschen wäre es, daß die zu leistenden Frohndienste in einen Geldanschlag gebracht würden, welches der Reichere und Bemittelte gewiß gerne bezahlen würde,

um nicht durch die Frohnen an seiner Arbeit gehindert zu werden; der weniger Vermittelte, der nicht hinlängliche Beschäftigung hat, würde die Frohne für den Reichern gerne übernehmen und sich dadurch Arbeit und Nahrung verschaffen. Der größte Vortheil wäre aber der, daß man auf bessere und geschwindere Verrichtung der Arbeit rechnen könnte, weil die Frohndienste gewöhnlich mit vieler Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit verrichtet werden.

Das Verhältnis, wornach das Frohngeld oder die Bezahlung der Frohnbesorger alljährlich festzusetzen seyn möchte, würde nach den laufenden Preisen der Früchte, des Viehfutters und der Handwerksarbeiten genommen werden; die Aufrechnung, was jeder an dem Frohngeldausschlag beizutragen hätte, könnte nach dem Grundsteuerkapital eines jeden Frohnpflichtigen geschehen. Dadurch, daß jeder nach Verhältnis seines Vermögens Steuern zahlen muß, würde auch jeder nach dem nemlichen Verhältnis frohnen, oder Frohngeld zahlen. Bey der damaligen Art, die Fuhrfrohnen auf dem zum Ackerbau nöthigen Viehstand auszuschlagen, ist es nicht richtig ausgeheilt; wer Ackerbau hat, seine Güter aber durch einen andern zackern läßt, und wenn er mehr Güter als der andere hätte, ist doch fuhrfrohnfrey, und jener Andere muß frohnen.

Solange höhern Orts keine Befehle gegeben sind, daß und wie die Frohnen in Geld ausgeglichen werden können, hat der Gemeindevorreechner genaue und strenge Aufsicht über die Fröhner zu halten, damit sie ihrer Verbindlichkeit nachkommen, und nicht — weil es Frohnarbeit ist — dieselbe mit Schläfrigkeit verrichten, und dadurch die Arbeit verlängern, oder zum Nachtheil ihrer Mitbürger vermehren.

A b r e c h n u n g s b u c h.

Nro. 1. Heinrich Hofmann, Gerichtsverwandter.

Schuldigkeit,	Zahlung daran,	
	fl.	fr.
Ausstand von vorm Jahr	6	27
Ackerzins im Loch aus Nr. 6.	3	57
Grasgeld im Brenner aus Nr. 18.	5	6
Für 200 Wellen aus dem Bruchwald.	6	12
Kapitalzins den 7ten July 1817 von 200 fl.	12	—
Umlage den 17ten July	—	30
Ihm baar gegeben auf Diktaten den 6. Septbr.	8	—
	—	42 12
	den 6. Juny baar.	5 12
	den 14. August ditto	2 42
	mit Befoldung als Wald- aufseher	12 —
	mit einem Diätentzettel v. 7. May 1817.	17 50
	mit einem weitem Diäten- zettel v. 22. März 1823	— 48
	den 12. März 1823 zahlte baar.	1 24
		39 53
	Rest hienach	
	— 2 fl. 19 fr.	
	Hofmann ist gestorben, die- ser Ausstand aber seinem Sohn, Abrechnungsbuch Nro. 2 laut Verweisung zugekommen, wird daher hier gut geschrieben mit.	2 16
	Rest demnach	
	0	
		— 42 12

Abrechnungsbuch.

Nro. 2. Johannes Hofmann.

Schuldigkeit.	fi. fr.		Zahlung.	fi. fr.	
	fi.	fr.		fi.	fr.
Ausstand	—	—	den 12ten July 1822 baar	4	48
Bürgergeld	3	30	den 30sten Sept. desgl. . .	2	19
Ferner für einen Feuererwer	1	12	Vergütung für ein in der		
Ausstand für seinen Vater			Gemeindsrodtn verun-		
Nro. 1. laut Verweisung	2	19	glücktes Pferd laut amtl.		
Wiesenzins in der Lach . .	14	13	Schreibens	30	—
Strafe wegen Nichterschei-			—:—	37	7
nen auf dem Rathhaus . .	1	30	Hat demnach zu gut		
also wegen Schadenlaufen			oder Bevor		
seiner Gänse	—	24	—:— 13 fl. 4 fr.		
Für ersteigerte alte Dielen			Welche ihm ins neue Ab-		
von der Brücke	—	49	rechnungsbuch als Bevor		
—:—	23	57	unter Zahlung zu schreiben		
			Daß diese Abrechnung		
			richtig		
			T. Johannes Hofmann.		

Ann. Der Buchstab T. vor diesem Namen heißt: testirt, auf deutsch: beurkundet.

Ort Friedrichsthal.

Geld : Tagbuch oder Journal

des

Gemeindsverrechners Heinrich Fleischer

am 23sten April 1822 bis dahin 1823.

Regeln für den Verrechner.

- 1) Der Verrechner nimmt zu einem Tagbuch im Anfang des Rechnungsjahres, je nach Bedarf 6 bis 10 Bogen von dem mit Linien bedruckten Papier in der Steindruckerey; oder, wenn er will, kann er mit Zinte die Linien und Ueberschriften selbst machen. Zieht sich aber alsdann Linien mit Bleistift, damit die Zeilen gerad werden. Für die Einnahmen bestimmt er etwas weniger als für die Ausgaben. Die Blattseiten werden mit dem betreffenden Wort (Einnahme oder Ausgabe) oben überschrieben.
- 2) Alle baare Einnahmen und alle baare Ausgaben müssen hier eingetragen werden, wie sie vorkommen.
- 3) Die Einnahmsposten, so wie die Ausgabsposten, werden jede für sich fortlaufend numerirt.
- 4) Der Verrechner muß jeden, der ihm zahlt, quittiren, und von jedem, dem er zahlt, sich Quittung geben lassen.
- 5) Bezahlt jemand etwas, dessen Schuld nicht in dem Abrechnungsbuch steht; so wird des Bezahlers Name und die Summe in das Tagbuch unter Einnahme geschrieben, auch für was er das Geld bezahlt habe. Auf die Beilage wird bloß die Nro. des Tagbuchs gesetzt.
- 6) Bezahlt einer an seiner Schuld, die in dem Abrechnungsbuch auf Schuldigkeit steht; so wird das Bezahlte bey seinem Namen in das Abrechnungsbuch unter Zahlung geschrieben. Zum Beyspiel so: den 6ten May 1822 baar 9 fl. 5 kr. In das Tagbuch kommt unter die Einnahme, der Name und die be-

zahlte Summe, auch die Nro. des Abrechnungsbuchs wird in dem Tagbuch zwischen die dazu bestimmten Linien gesetzt.

7) Bezahlt einer an seiner Schuldigkeit mit einem Verdienst- oder Diätzetteln; so schreibt man die Summe in das Abrechnungsbuch unter Zahlung, z. B. mit Verdienstzettel vom 8ten May 1822. 8 fl. 6 kr. Die Abrechnungsbuch-Nummer schreibt man auf die Seite des Zettels. Sind mehrere Personen auf diesem Zettel, die etwas verdient haben, so schreibt man eines jeden Verdienst in das Abrechnungsbuch und setzt die Nro. des Abrechnungsbuchs auf den Zettel neben die Namen. In das Tagbuch kommt nichts, weil hiebey kein Geld eingenommen und keins ausgegeben wird.

8) Bezahlt der Verrechner eine Gemeindschuld, die nicht im Abrechnungsbuch steht, als Kapitalzins, Sporteln zu Amt, so schreibt er das Bezahlte in das Tagbuch in Ausgabe und setzt auf die Quittung die Nro. des Tagbuchs. Zahlt er an solchen Posten etwas auf Abschlag; so macht er es ebenso. Hat jemand ein Guthaben im Abrechnungsbuch, und der Verrechner zahlt daran oder er schießt einem Arbeiter auf Verdienst etwas vor; so kommt das Bezahlte in das Abrechnungsbuch unter Schuldigkeit, und in das Tagbuch unter die Ausgaben und setzt die Abrechnungsbuch-Nummer dazu.

9) Bekommt der Rechner eine Einnahms-Beylage, z. B. über Güterzins, Holzzerlös, der nicht sogleich eingeht; so schreibt er das Schuldige dem Betreffenden unter Schuldigkeit ins Abrechnungsbuch. Bekommt er eine Ausgabebeilage, z. B. einen Taglohnzettel, der von ihm nicht baar bezahlt wird; so kommt der Betrag einstweilen in das Abrechnungsbuch unter Zahlung, wie in Ziffer 7 steht.

10) Der Kassenvorrath in letzter Rechnung kommt in das Tagbuch unter die Einnahme, der Bevor oder des Rechners Guthaben unter die Ausgabe.

11) Das Datum oder der Monatstag wann eine Einnahme oder Ausgabe geschehen ist, wird im Tagbuch beygesetzt. Die Rubrik: Blatt der Rechnung, geht bloß den Rechnungssteller an. Ist eine Seite voll geschrieben; so wird sie zusammengerechnet.

Wenn der Rechner die Ausgaben mit den Einnahmen vergleicht; so muß soviel Geld in der Kasse seyn, als die Einnahme höher ist wie die Ausgabe. Auf diese Art kann der Rechner immer selbst sehen, wie er steht. Wenn die Jahresrechnung gestellt ist; so muß der Kassenvorrath oder der Beyor in der Rechnung, mit dem des Tagbuchs harmoniren. Ist dieß nicht der Fall, so ist in einem oder dem andern gefehlt; dieser Fehler muß dann aufgesucht werden.

(Faint, illegible table with columns and rows, possibly a ledger or account book)

Ord- nungs- Nro.	Monats- tag.	Einnahme.	Nro. des Abrech- nungsbuchs Blatt der Rechnung	
			fl.	fr.
1.	May 5ten	Franz N. der vorige Rechner hat mir baar übergeben . . .	200	—
2.	7ten Juny	Johann Herbst für 3 Klafter Holz	15	85
3.	6ten	Friedrich Rau, Kapitalzins . . .	6	12
4.	8ten	Peter N. Grasgeld	7	12
5.	15ten	Fritz N.	12	6
6.	20ten	Paul N. von N. für Wellen . . .	27	—
7.	29ten July	Umlagen laut Register	70	2
8.	1ten	Carl N. Bodenzins	—	9
9.	6ten	Jacob N.	10	—
10.	27ten	Joseph N. Strafe	1	—
		Ganze Einnahme	348	35
		Die Ausgabe besagt	310	41
		Mithin Cassenvorrath	37	54
		Abgeschlossen den 1ten Juny 1823.		
		Verrechner N.		

Ord- nungs- Nro.	Monats- tag.	Ausgabe.	No. des Abrech- nungsbuchs		Blatt der Rechnung
			fl.	Er.	
1.	May 12ten	Peter Storck, Maurer, auf Handwerks-Verdienst, ab- schläglic	11	34	134
2.	24ten	Philipp Heß, Tagelohn, laut Zettels.	5	7	—
3.	25ten Juny	Jacob N. auf Abschlag	50	—	16
4.	2ten	Peter N. Zins	20	—	—
5.	6ten	Carl N. Holzmacherlohn	10	—	—
6.	12ten	Ludwig N. Zins	80	—	—
7.	15ten	Albert N. für Dielen	10	—	—
8.	18ten July	Franz N. für Papier	2	—	—
9.	2ten	Steuer, laut Quittung	100	—	—
10.	6ten	N. N. für Siegel	10	—	—
11.	16ten	N. N. auf Gebühren	12	—	18
		Ganze Ausgabe	310	41	
		Verrechner N.			

		D r t . . . C o n t r o l l b u c h v o n G e o r g y 1822 b i s d a h i n 1823 g e f ü h r t d u r c h B o g t N .	E i n n a h m e	A u s g a b e
1823				
		Nro. 1.		
Decbr. 6ten		Die Frischlach-Wiesen wurden auf 6 Jahre von Martini 1822 bis 1828 öffentlich versteigert, mit der Bedingung, das Pachtgeld alljährlich auf Martini zu bezahlen, welches beträgt Den Empfang des Registers T. Verrechner N.	fl. 69 fr. 30	
		Nro. 2.		
27ten		Wurde von Gericht und Ausschuss der Mattheus Eichel als Feldhirt auf 1 Jahr von Weihnacht 1822 bis 1823 gebingt, und neben 1 Simerp Korn von jedem Bürger aus der Gemeinskasse versprochen Dem Gemeinds-Verrechner den Zettel hierüber zugestellt. T. Gerichtschreiber N.		50
		Nro. 3.		
1824 Januar 2ten		Das Reifig im Auwald wurde heute versteigert, auf Georgy 1823 zahlbar, und daraus erlöbt. Den Empfang des Steigerungsregisters T. Gemeindsrechner N.	54 15	
		Nro. 4.		
März 28ten		Wurden 200 Klafter Holz im Auwald, vor dem Abführen zahlbar, durch den Revierförster versteigert. Das Verkaufsregister ist zur Forstbehörde eingeschickt. Der Erlöb ist	1000	

Quittung

über

— 50 fl. 30 kr. Schreibe: Fünzig Gulden dreyßig Kreuzer, welche Johannes Hef von Karlsdorf baar an mich bezahlte, für 9 Klafter Holz, die er aus unserm Gemeindefwald empfangen hat.

Friedrichsthal den 25sten July 1823.

Gemeinds-Verrechner Laubmann.

Quittung für Kapitalzins.

Peter Becker von Hochstetten zahlte mir heute von den 400 fl. Kapital, welche er hiesiger Gemeinde schuldig ist, den Zins vom 1sten März 1822 bis dahin 1823 mit 24 fl. Schreibe: Vier und zwanzig Gulden.

Den baaren Empfang bescheint, Friedrichsthal den 12. April 1823.

Gemeinds-Verrechner Walter.

Quittung über ein bezahltes Kapital.

(Auf den Schuldschein geschrieben).

Daß ich die ganze vorstehende Kapitalsumme mit sechshundert Gulden, über welche dieser Schuldschein ausgestellt worden ist, nebst Zins bis heute mit vier und zwanzig Gulden 12 Kreuzer vom Gemeinds-Verrechner Walter dahier baar empfangen habe, bescheint

Friedrichsthal den 1. May 1823.

Philipp Bender.

Verzeichniß

was ich Unterschriebener an Maurer-Arbeit für hiesige
Gemeinde gefertigt habe, im Jahr 1822.

		fl.	kr.
May	Das Rathhaus gemeißelt innen und aussen, und das Dach auf der Abendseite umgedeckt:		
	Meister, den 4ten, 6., 8., 12. à 44 kr.	5	3 40
	Gesell, den 4ten, 5., 6., 9., 10., 12. à 42 kr.	6	4 12
	Jung, den 4ten, 5., 10., 11. à 24 kr.	4	1 36
July	Das Schulhaus gemeißelt, die Staffel an der Hausthür feilsch gelegt, und das Kamin reparirt:		
	Meister, den 16ten und 17ten	1	44
	Zwey Gesellen, den 16ten und 17ten	4	2 48
	Jung, den 17ten	1	24
Hochstetten den 23. April 1823.		Summa	13 24

Heinrich Klapper.

Materialien aus dem Gemeindeg Magazin	zum Rathhaus.	zum Schulhaus.
1 Ohm Kalk.		6 Kübel Kalk.
2 Wagen Sand.		29 Stück Kaminsteine.
600 Stück Blatziegeln.		
T. Klapper.		

Controlbuch Nro. 5.	Den Empfang mit
Die Richtigkeit der Arbeit	— 13 fl. 24 kr.
und der angefertigten Tage.	am 2. May 1823.
T. Vogt Hofmann.	T. Klapper.

Anm. Könnte der Klapper nicht schreiben, so macht er, wie Seite 28 steht, sein Handzeichen. Derjenige, der das Handzeichen beglaubigt, setzt dann darunter: Klapper hat die 13 fl. 24 kr. in meiner Gegenwart empfangen und sein Handzeichen selbst gemacht.

Hochstetten den 2. May 1823.

T. Kronenwirth Schwall.

Z a g b u c h
über die
Materialien-Einnahme.

Datum.	Einnahme.	Einer.	Bund	Kist.	Stück	Eisen.		Nagel.		Schloßschloß	
						Stück	Stück	Stück	Stück		
April 24.	Vorrath vom vorigen Jahr.	16	50	16	60	30	100	12	100	300	3
May 25.	Von der Steckenwiese eingegeben	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Vom Ziegler Herbst erkaufte	—	—	—	—	—	500	—	—	—	1
	Summa Einnahme:	66	50	16	60	30	600	12	100	300	3
	Die Ausgabe besagt	60	50	6	4	30	50	12	50	100	3
	Reib-Vorrath auf Georgi 1823 Magdalen = Aufseher Friedrich Lang.	6	—	10	56	—	550	—	50	200	—

K a s s e n b u c h über

das Gemeindef-Magazin von Georgn 1822 bis dahin 1823.

Datum.	Zu s a g e.	Heu.	Stroh.	Brennholz.	Dielen.	Latten.	Stegeln.		Stägel.		Pechfackeln.	
	Besetzung dem Schulmeister auf die Scheinwache	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	
12ten August Sten	Summ Sittenhaus	—	2	—	4	30	50	—	12	50	100	3
17ten Septbr.	In den Farenfall	60	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Ausgabe:	60	50	6	4	30	50	12	50	100	3	

Ort N.
Gemeinds-Bedürfniß-Stat
für 1824.

Einnahme:

	fl.	fr.
Baar in der Kasse	50	—
An den 2000 fl. Ausständen kann $\frac{1}{2}$ eingehen mit . . .	400	—
Ertrag der Gemeinds-Liegenschaften	190	—
Kapitalzinsen	20	—
Bürger-Einkaufsgeld	30	—
Schußgelder	6	—
Weggeld, Standgeld, Wagggebühren, Strafen zc. . . .	4	—
Vermuthliche Einnahme fl.	700	—

Ausgabe:

	fl.	fr.
Orgel, Uhr, Glocken	15	—
Unterhaltung der Gemeinds-Gebäude Brunnen zc.	50	—
Auf Almend, Gemeindsgut, Baumpflanzung, Feldhirten	35	—
Grenz- und Markungskosten	5	—
Weg-, Brücken-, Fluß- und Dammbau	60	—
Abgaben von Liegenschaften	140	—
Kapitalzinsen von Kriegsschulden	210	—
Auf den Viehstand	100	—
Polizey- und Sicherheitskosten	15	—
Kirchen- und Schulkosten	30	—
Vermaltungskosten	300	—
Nöthige Ausgabe	960	—
Mithin ist eine Umlage nöthig von	fl.	260 —

Die Ausmärker haben nur an nachbenannten Kosten, im Fall Umlagen nöthig werden, beizutragen,

- 1) an den Kriegsschulden und deren Zinsen,
- 2) an den Lasten, die auf der ganzen Ortsgemarkung, also auch auf ihrem Eigenthum haften,
- 3) an Weg-, Steg-, Brücken-, Damm- und Flußbauten,
- 4) an dem Gehalt des Gemeinds-Verrechners,
- 5) an den Kirchenbaukosten.

Zu allen übrigen Kosten dürfen die Ausmärker nichts beitragen.

Rubriken einer Gemeindsrechnung.

Anm. Die bey einigen Rubriken befindlichen eingeschlossenen Ziffern mit den Buchstaben *R. B.* bedeuten das Regierungsblatt mit Jahr und Nro., wo eine Verordnung über den betreffenden Gegenstand zu finden ist. Wo *R.* steht, weist es auf das Landrecht, und wo *Anz. B.* steht, weist es auf das Anzeig-Blatt für den Murg- und Pfingkreis.

E i n n a h m e.

- 1) Kassenvorrath.
 - 2) Abhörzuschlagsposten.
 - 3) Guthaben der Kassegläubiger.
 - 4) Ausstände (von vorgehender Rechnung).
 - 5) Aufgenommene Kapitalien. (*Organis.* 1809. *Bezl. C.* §. 25. *R. B.* 1819. Nro. 21).
 - 6) Zurückerhaltene Kapitalien.
 - 7) Ersatzposten und Vorschuß auf Wiederersatz.
 - 8) Für verkaufte Liegenschaften. (*R. B.* 1807. Nro. 26. und 1819. Nro. 21).
 - 9) Für verkaufte Fahrniß.
 - 10) Ertrag von Gemeindsliegenschaften. (*Des Const. Edikt v. 1807. Org.* 1809. *Bezl. C.* §. 25. *R. S.* 542).
- I. Von Gebäuden.
- II. Vom Allmendgut (das unter die Bürger vertheilt ist. *R. B.* 1813. Nro. 4. 10).
- III. Vom Gemeindsgut. (das um Geld verpachtet ist. *Anz. B.* 1814. Nro. 84. *R. B.* 1819. Nro. 21).
- IV. Vom Gemeindswald und andern holztragenden Plätzen. (*Bau- und Klosterholz, Keisig, wildes Obst, Aeckerich, Laub, Jagdpacht* ic. *R. B.* 1818. Nro. 20. und 1819. Nro. 18. und 1821. Nro. 5).
- 11) Gefälle von Liegenschaften (wovon die Gemeinde nicht Eigenthümerin ist).
 - 12) Kapitalzins; auch Verzugzins von Ausständen. (*Anzeig-Blatt* 1819. Nro. 16. *R. S.* 455. 1153—55).
 - 13) Vom Viehstand.
 - I. Erlöb aus Faselvieh.
 - II. Dung von Faselvieh.
 - III. Fleckens-Schäferen und Schaafpferch.

- 14) Bürgereinkaufsgeld, Einzugsgeld. (NB. 1809. Nro. 9. und 1815. Nro. 3. und 1819. Nro. 21).
- 15) Feuereimergeld oder Einschreibgebühr von jungen Bürgern. Anz.B. 1817. Nro. 1).
- 16) Für Beybehaltung des Bürgerrechts. (Reg. Bl. 1809. Nro. 9).
- 17) Schutzbürgereinkaufsgeld. (s. Bürgereinkaufsgeld).
- 18) Schutzgelder von Schutzbürgern (Hintersaßen, Juden).
- 19) Weg-, Pflaster- und Brückengeld.
- 20) Standgeld von Jahr- und Wochenmärkten.
- 21) Schiffahrtsertrag.
- 22) Wagggebühren (Hanf, Taback).
- 23) Sonstige Octroiefälle.
- 24) Strafen. (Org. 1809. Beyl. B. S. 7).
- 25) Von ausgehendem Vermögen à 3 pEt. (NB. 1815. Nro. 8. 1817. Nro. 21. 1819. Nro. 21. 1820. Nro. 2).
- 26) Kriegskosten-Ersatz. NB. 1813. Nro. 31. 1815. Nro. 5. 1816. Nro. 26.
- 27) Umlagen. (2tes Const.Ed. v. 1807. NB. 1815. Nro. 5. 1816. Nro. 26. Anz.B. 1821. Nro. 4).
 - I. a) wirkliche Umlagen überhaupt.
 - b) Frohngelder = Umlagen statt Naturalfrohn. (Anzeige-Blatt 1822. Nro. 1).
 - II. Umlagen zu bestimmten Zwecken.
- 28) Aus Staatsauftrag erhoben. (Anz.B. 1822. Nro. 94).

A u s g a b e.

- 1) Bevor des Rechners. (NB. 474).
- 2) Abhörbelegposten.
- 3) Guthaben der Kassengläubiger.
- 4) Ausstände.
- 5) Heimbezahlte Kapitalien.
- 6) Ausgeliehene Kapitalien.
- 7) Ersatzposten und Vorschuß auf Wiederersatz.
- 8) Für erkaufte Liegenschaften, auch ganz neue Bauesen. (NB. 1809. Seite 458).
- 9) Für erkaufte fahrende Habe und deren Unterhaltung.
- 10) Auf Orgel, Uhr und Glocken. (NB. 1808. Nro. 6. 13. 1812. Nro. 34. Anz.Bl. 1821. Nro. 55).
- 11) Unterhaltung der Gebäude, Thore und Ringmauern.
 - I. Augenscheinskosten, Bauüberschläge.
 - II. Baumaterialien.

III. Handwerksverdienst.

IV. Feuerschau, Kaminfegerlohn, Brandkassengeld, Feuerlöschungskosten. (NB. 1808. Nro. 26. 42. 1809. Nro. 23. 51. 52. 1818. Nro. 1. 1821. Nro. 11. AnzBl. 1821. Nro. 33).

V. Brunnenkosten.

12) Auf Allmend- und Gemeindsgut.

I. Wege, Brücken, Pflaster, Wegweiser.

II. Hagscheeren und Sezen, Weg- und Feldmauern.

III. Wässerung, Schleussen, Dämme, Bachsäuberung. (NB. 1819. Nro. 26).

IV. Vertreibung der dem Feldbau schädlichen Thiere. (NB. 1818. Nro. 23. AnzBl. 1822. Nro. 64. 67. 100).

V. Obstbaumpflanzung. (NB. 1817. Nro. 22).

VI. Feldhirten- oder Feldschützenkosten.

VII. Pachtzinsnachlaß.

VIII. Augenscheinkosten.

13) Auf Gemeindswald und Gemeindsholz. (NB. 1810. Nro. 10).

I. Waldanpflanzung und Erhaltung.

II. Forstgebühren, Holzaccis, Stammlosung.

III. Holzmacherlohn.

14) Grenz- und Markungskosten. (NB. 1818. Nro. 21).

15) Flußbaukosten. (Rhein, Neckar, Murg, Pfalz, Enz, Wies u. NB. 1819. Nro. 27).

16) Abgaben von Liegenschaften, als Steuer u.

17) Abgaben von Fahrnißvermögen.

18) Kapitalzins und Verzugszins. (MG. 1155. 1652).

19) Auf den Viehstand.

I. Faselvieh und dessen Unterhaltung.

II. Hirtenlohn. (NB. 1809. Nro. 45).

III. Pferch- und Schäferenkosten.

IV. Eckerichkosten.

20) Polizen- und Sicherheitskosten.

I. Tag- und Nachtwachen. (NB. 1808. Nro. 2).

II. Del, Lichter, Pechkränze.

III. Hebammenkosten. (ReggsBl. 1805. Nro. 9. 1808. Nro. 33. 1809. Nro. 31).

IV. Seuchen. (NB. 1810. Nro. 7).

V. Badanstalten.

VI. Begräbnisplätze. (NB. 1804. Nro. 4. 1808. Nro. 12).

VII. Bagagentransport und Verpflegung.

21) Jahr- und Wochenmarktkosten.

22) Schiffahrtskosten.

23) Küngungsgebühren. (Anz.B. 1816. Nro. 20).

24) Kirchen- und Schulkosten. (RegB. 1807. Nro. 43. 1809. Nro. 51. 52).

(Kirchenmusik, Kirchen Schulvisitation, Spinn-, Näh-, Strickschule u.

25) Unterstützung Armer. (NB. 1810. Nro. 22).

26) Auf das vaterländische Militair, als Con-
scriptionskosten (NB. 1812 Nro. 23. 1819 Nro. 21).
Einquartierungskosten (NB. 1807. Nro. 6. 1809. Nro. 32.
1816 Nro. 10).

27) Kriegskosten. (NB. 1813. Nro. 31).

28) Frohngelder. (Anz.B. 1822. Nro. 1).

29) Abgang und Nachlaß.

30) Verwaltungskosten.

I. Besoldungen. (NB. 1809. Nro. 51. Seite 420).

II. Rechnungstell und Abhör. (NB. 1814. Nro. 18.
1817. Nro. 1).

III. Schreibmaterialien, Stempelpapier, Buchdruf-
fer, Buchbinderlohn, Schreibgebühren, Porto-

IV. Prozeß- und Gerichtskosten. (ReggsBl. 1819.
Nro. 21).

V. Tagsggebühren. (NB. 1819. Nro. 29. Anz.Bl.
1815. Nro. 80).

VI. Fuhrlohn und Weggeld.

VII. Tag- Boten- und Ausschellerlohn.

(in beide letztere kommen solche, die sonst keine
bestimmte Rubrik haben).

31) Auf den Staats- und Amtsverband.

I. Freuden- und Trauerfeste für den Landesherrn,
Huldigungskosten. (N.B. 1808. Nro. 18).

II. Landtagskosten.

III. Steuerperäquationskosten.

IV. Amtskosten.

V. Gesetzbücher, Regierungs- und Anzeigeblatt.
(N.B. 1807. Nro. 37).

32) Aus Staatsauftrag. (Anz.B. 1822. Nro. 94).

R e g i s t e r.

A.

	Seite
Abgang	23
Abrechnung, wann sie geschieht.	12
Abrechnungsbuch	10
— — — Formular	41
Abrechnungsbüchlein der Schuldner	19
Abflagzahlungen	20 21
Abfchrift der Rechnung	18
Ackerverlehnung f. Güter.	
Amt, Obergauaufsichtsstelle	17 31
Amtsrevisorat	8 31
Anstände gegen die Rechnung	30
Attestation der Beysagen	21 23 27
Auflegen der Rechnung f. Rechnung.	
Aufsicht auf die Rechnungsführung	31
Ausbesserung in Gemeinshäusern	22
Ausgaben, was dabei zu beobachten	21
Ausleihen der Gemeindegelder.	16 33 35
Ausschuß f. Gemeindegeldauschuß.	
Anstände	10 28 29
— — Einflagung	34
— — wie zu sichern	34
— — Verzinsung	35
— — Ueberschlag	10

B.

Baumaterialien den Handwerkseuten andingen.	25
Bauwesen	22

	Seite
Bedürfniß = Etat	16
Beplagen ordnen, deren Form	27
— — Decretur f. Decretur.	
Belohnung des Verrechners	37
Befoldung	37
Bestand f. Pacht.	
Bevor des Rechners, wann verzinslich	35
Bücher, neue, wann anzufangen	29
Büchlein zur Abrechnung f. Abrechnung.	
Bürgerbuch	18 20
Bürgermeister f. Gemeinderrechner.	
C.	
Capital f. Kapital.	
Controll über die Rechnungsführung	31
— — Buch f. Gemeindsprotokoll.	
Conto	22 50
D.	
Decretur der Zettel	19 21 27
Diäten	37
E.	
Ehrenbürger	7
Einnahme, was dabey zu beachten	18
Empfangscheine f. Quittung.	
Etat	16 53
F.	
Formular, Abrechnungsbuch	40
— — Handwerksconto	50
— — Körperrechnung	51 52
— — Quittung	49
— — Tagbuch	43
Frohnbesorgung	37
Frohnfreyheiten	39
Frohnregister	38
G.	
Gant eines Schuldners	32
Gebühren	37
Geldausleihen	17 35
Geldeinzug	6 16
Geldvorschuß des Rechners	17
Gemeinds-Ausschuß	16 22 23
Gemeinds-Bauwesen	22

Register.

III
Seite

Gemeinds - Geld, besonders zu thun	17
Gemeindsgut - Vertheilung	17
Gemeindsgut - Verkauf	17 36
Gemeinds - Häuser	22
— — Inventarium	25 30
— — Lagerbach	25
— — Protokoll	18 31 48
— — Rechnung s. Rechnung.	
— — Umlagen	6 18 23
— — Verrechner, Person	6
— — Verrechnerwahl	7
— — Verrechner ist blos Pfleger	17
— — Verrechner - Verantwortlichkeit	32
— — Verrechner - Belohnung	37
— — Verrechner - Gerichtsglied.	8 37
— — Zetteldecretur	19 21 27
Gerichtschreiber	7 20
Grasverkauf	18
Güterverlehnung	23
Güterverkauf.	23 36
Guthaben des Rechners	13 35

H.

Handfrohen	38
Handwerkzettel	22 50
Handzeichen	28
Hausausbesserung	22
Holzverkauf	18

I.

Jahr s. Rechnungsjahr.	
Instruction des Rechners	8
Inventarium	25 30
Journal s. Tagbuch.	
Juden, deren Rechner	7

K.

Kapital - Abzahlung s. Quittung.	
— — Aufnahme	17
— — Ausleihung	33 35
— — Verwendung	17
— — Vorschuß vom Rechner	17
Kauf der Liegenschaften	17 23
Kasse, besonders halten	17
Kassenbuch s. Tagbuch.	

	Seite
Kassen - Eingriff	36
— — Sturz	14 30 36
— — Vorrath	13 15
Klage auf Zahlung	34
Kontrollbuch	18 31 47
Körperrechnung	23 51
Kreisdirectorium, Oberaufsichtsstelle	32
Kriegskosten - Umlage	6
L.	
Lagerbuch	24
Lieferungs - Verträge	23
Liegenschafts - Verkauf	23 36
M.	
Materialien - Rechnung	23 51
N.	
Nachlaß	23
Naturalien - Rechnung	51
Notabilienbuch	18 31 47
Notatenbeantwortung	32
Numeriren der Zettel	12
O.	
Obervormundschaft	17 31 32
Obligation s. Pfandurkunde.	
Organisation	7
P.	
Pachtverträge	23
Pfandrecht auf versteigerte Sachen	33
— — der Gemeinde	33
— — für Ausstände	34
Pfandurkunden	33
— — Aufbewahrung	36
— — Tax	35
Pferde, frohnsfrey	39
Prozeßführung	17
Prüfung der Rechnung	30
Publication der Rechnung	30
Q.	
Quittung zu geben	19 20
— — von Weibspersonen	28
— — von Handelsfrauen	28
— — wie einzurichten	20 28 49

Register.

V

Seite

R.

Rathschreiber	7 20
Ratification, wo sie nothwendig	17 18
Recess = Erörterung	32
Rechnungs - Abschrift	18
— — Beplagen	27
— — Bescheide	32
— — Jahr	28
— — Publication	30
— — Rest, fehlender	35 36
— — Rubriken	27 54
— — Stellkosten	21
— — Stellung	27 28 29
Register zum Abrechnungsbuch	11
Rentmeister	6
Revision der Rechnung	30 31
Rubriken der Rechnung	27 54

S.

Sammtverbindlichkeit der Frau	33
Schaden, den Rechner ersetzt	34
Schurnal s. Tagbuch.	
Sicherheitsleistung s. Pfand.	
Spannschrohen	38
Stadtverrechner	6
Strafe für Kasseneingriff	36

T.

Tagbuch	13 43
— — gibt Rechnungsprobe	15
— — über Materialien	51
— — Eintrag aus dem Einzugsregister	14
— — Formular	43
— — unterschreiben	15
Termin zur Rechnungsstellung	27 28 29

U.

Umlagen	6 18 23
Umschlagsbögen zu den Beplagen	27
Unterspand der Gemeinde	34

V.

Verantwortlichkeit des Rechners	32
Verjährung der Rechte	26
Verkauf der Liegenschaften	23 36

	Seite
Berechnung der Güter	23
Verlust, wer ihn trage	34
Vermögensverzeichnis	26 30
Verpflichtung des Rechners	8
Versteigerungsregister	18
Verweiszettel	11
Verzugszins	36
Voranschlag oder Etat	16 53
Vorlesen der Rechnung	30
Vorzugsrecht s. Pfand.	—
W.	
Wahl eines Rechners	7
Weibspersonen, deren Quittung	28
Z.	
Zahlung, stückweise	20
— — wo sie geschehen muß	20
— — an welcher Schuld abzurechnen	20
— — auf Abschlag	20 21
Zettel-Decretur	19 21 27
— eines Handwerkers	50
— neue und alte nicht zu vermengen	28
— Nummeriren	12
Zins von Güterkaufschilling	36
— dessen Vorzugsrecht	33
— vom Ausstand	35
Zinsfuß	35
Zinszahlung geht dem Kapital vor	20
— — und Quittung darüber	20 49
Zins des Rechners selbst	35
Zuzielzahlung, dem Rechner zur Last	21

Landesbibliothek
Karlsruhe

